

T600

Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den
nationalen Direkten Verkehr und die Verbünde

Ausgabe 14.12.2025

Änderung gültig ab 14. Dezember 2025

Ziffer	Änderungen
Ganzer Tarif	Redaktionelle Anpassungen
4	Überarbeitung und Aktualisierung Kapitel SwissPass
4.1.8/13.6.2.1	Grundkarte gestrichen, da es keine NOVA Produkte mehr gibt welche nicht auf den SwissPass referenziert sind und wo es eine zusätzliche Grundkarte benötigt.
7.10.3	Präzisierung zu Reservierung Veloselbstverlad: Für Velos und Fahrgeräte gemäss Ziffer <u>7.3.2</u> und <u>7.3.3</u> ist keine Reservierung notwendig.
10.7.2.1	Die 24h Voranmeldefrist für telefonische Billettbestellungen für Reisende mit Handicap wurde aufgehoben.
13.2.3.1/13.3.2.1	Ergänzung Grund für RemitF: <ul style="list-style-type: none">• Falsche Fahrplanverbindung (Zugnummern/Kursnummer, jedoch gleiche Abgangs- und Bestimmungshaltestelle) bei Sparbillett und Sparbillett Flex am gewählten Reisetag.
13.4.4	Ergänzung der Tabelle mit Irrfahrt

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkungen	6
0.1	Gültigkeit	6
0.2	Fahrzeuge, Personal	6
0.3	Haltestellen	6
0.4	Betriebseinstellungen	6
0.5	Angebots-, Tarif- und Preisänderungen	6
0.6	Feiertage	7
0.7	Personentransport	7
0.8	Fahrausweis	7
0.9	Mehrwertsteuer	7
0.10	Vorweisen amtlicher Ausweis	7
0.11	Einnahmensicherung/Bekämpfung von Missbrauch	8
0.12	Auskunftspflicht	8
0.13	Datenaustausch im Rahmen der Authentifizierung	8
0.14	Entwertungskarten	8
1	Anwendungsbereich	9
2	Ermässigungen	10
2.1	Allgemeines	10
2.2	Kinder bis 5.99 Jahre	10
2.3	Kinder von 6 bis 15.99 Jahre	10
2.4	Jugendliche von 16 bis 24.99 Jahre	10
2.5	25-Jährige	10
2.6	Seniorinnen und Senioren	10
2.7	Kundengruppen	11
3	E-Tickets	12
3.1	Allgemeine Bestimmungen	12
3.2	Print@Home-Ticket	13
3.3	MobileTicketing-Apps	13
3.4	SMS-Ticket	13
3.5	Einzelbillett auf SwissPass referenziert	14
3.6	Fahrtberechtigung mit nachträglicher Preisverrechnung/Automatisches Ticketing	14
4	SwissPass	15
4.1	Verkauf/Inkasso/Ausgabe	15
4.2	Kartenlayout	16
4.3	Beschädigung/Verlust/Ersatz	18
4.4	Kontrolle SwissPass-Karte	18
4.5	Übergangs-SwissPass	19
4.6	Foto	19
4.7	Deponierung SwissPass-Karte	20
4.8	Deaktivierung	20
4.9	SwissPass Mobile	21
4.10	SwissPass mit RFID-Technologie	22
4.11	Preis	23
5	Klassenwechsel	24
6	Handgepäck	25
6.1	Definition	25

6.2	Von der Mitnahme ausgeschlossenes Handgepäck	25
7	Selbstverlad von Velos oder anderen Fahr- und Transportgeräten	26
7.1	Allgemeines	26
7.2	Besondere Bestimmungen der TU	26
7.3	Zugelassene Velos und Fahrgeräte	27
7.4	Nicht zugelassene Fahrgeräte	28
7.5	Spezialvelo	28
7.6	Angebot für Veloselbstverlad	29
7.7	Veloselbstverlad Kinder	30
7.8	Mietvelos Rent a Bike	30
7.9	Kontrolle.....	30
7.10	Reservierung Veloselbstverlad.....	30
7.11	Haftung	31
8	Tiere	32
9	Gruppen.....	33
9.1	Voraussetzungen	33
9.2	Kundengruppen	33
9.3	Bestellung der Gruppenbillette und Platzreservierung.....	34
9.4	Erstattungen	34
9.5	Klassenwechsel	34
9.6	Gepäck/Veloselbstverlad	35
10	Regelungen für Reisende mit Behinderung	36
10.1	Begriff	36
10.2	Fahrvergünstigung	36
10.3	Fahrausweise	36
10.4	Begleitabo	36
10.5	Fahrvergünstigung für Nutzhunde/Nutzhunde-Pass	37
10.6	Vergünstigung Velo-Pass für Mobilitätshilfen	39
10.7	Telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap	40
10.8	Muster.....	41
11	Militär, Zivilschutz, Zivildienst und Polizei.....	45
11.1	Militär-, Zivilschutz- und Zivildiensttransporte	45
11.2	Polizei im dienstlichen Einsatz	45
12	Internationale Fahrvergünstigungen FIP.....	46
12.1	Angebot	46
12.2	Klassenwechsel	46
13	Reisende ohne gültigen Fahrausweis, Missbrauch, Fälschung	47
13.1	Allgemeines	47
13.2	Kurse mit Selbstkontrolle	47
13.3	Kurse mit Kontrollpersonal, ohne Verkauf	50
13.4	Kurse mit Kontrollpersonal, mit Verkauf	54
13.5	SwissPass vergessen	60
13.6	Missbrauch, Fälschung	61
13.7	Zuschläge und Gebühren.....	63
14	Übersicht über die Erstattungsmöglichkeiten von Einzelfahrausweisen, E-Tickets, Abonnementen auf SwissPass und Gruppenbilletten.....	66

14.3	Übersicht:.....	66
15	Regelungen bei Verspätungen und Ausfällen	72
15.1	Vorbemerkung	72
15.2	Allgemeines	72
15.3	Übernachtung	73
15.4	Gepäck/Velo	73
15.5	Internationale Billette und ausländische Strecken	73
15.6	Entschädigung bei Verspätungen und Ausfällen	74
15.7	Beschwerde	76
15.8	Beispiele	76

0 Vorbemerkungen

0.1 Gültigkeit

- 0.1.1 Dieser Tarif enthält die Bestimmungen, die von den im Nationalen Direkten schweizerischen Verkehr (NDV) beteiligten Transportunternehmen (TU) und den im Anwendungsbereich gemäss Ziffer 1.1 aufgeführten Verbünden (VB) gemeinsam angewendet werden.
- 0.1.2 Dieser Tarif ist auch von allen, an die NOVA-Plattform angeschlossenen Vermittler/Vertreiber anzuwenden.
- 0.1.3 Weitere Bestimmungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, werden in den weiteren Tarifen des NDV oder der VB geregelt. Es gelten die Bestimmungen dieses Tarifs. Ergänzende oder/und abweichende Tarifbestimmungen sind in den Tarifen T651.X der jeweiligen VB enthalten.
- 0.1.4 Dieser Tarif wurde in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst. In Zweifelsfällen gilt die deutsche Fassung.
- 0.1.5 Übergeordnet gelten das Personenbeförderungsgesetz (PBG, 745.1) sowie die Verordnung über die Personenbeförderung (VPB, 745.11).
- 0.1.6 Es gelten die Datenschutzerklärungen der Branche, der einzelnen Transportunternehmen und Verbünde.

0.2 Fahrzeuge, Personal

- 0.2.1 Soweit in den Tarifen von «Fahrzeugen» und «Personal» die Rede ist, sind darunter Züge, Bergbahnen, Schiffe, Autobusse und andere Transportmittel sowie deren Personal zu verstehen.

0.3 Haltestellen

- 0.3.1 Als «Haltestellen» gelten Orte an denen Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs (öV) planmäßig halten um Reisende ein- und/oder aussteigen zu lassen.

0.4 Betriebseinstellungen

- 0.4.1 Einzelne TU stellen den Betrieb zu gewissen Jahreszeiten ganz oder auf Teilstrecken ein. Während der Dauer der Betriebseinstellung dürfen nach Haltestellen der nicht in Betrieb stehenden Strecken keine Fahrausweise abgegeben oder bezogen werden.
- 0.4.2 Näheres hierüber wird in den Fahrplänen oder Aushängen der TU und für das Verkaufspersonal im InfoPortal öV (HAFAS Information Manager) bekannt gegeben.

0.5 Angebots-, Tarif- und Preisänderungen

- 0.5.1 Bei sämtlichen Angebots-, Tarif- und Preisangaben bleiben Änderungen vorbehalten. Die Änderungen werden im Internet unter www.allianceswisspass.ch bekanntgegeben.
- 0.5.2 Jede Änderung dieser Bestimmungen gilt auch für Fahrausweise deren Geltungsdauer vor Inkrafttreten der Änderung begonnen hat.

0.6 Feiertage

0.6.1 Als allgemeine nationale Feiertage gelten 01. und 02. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 01. August, 25. und 26. Dezember. Kantonale Feiertage sind den jeweiligen Verbundtarifen zu entnehmen.

0.7 Personentransport

- 0.7.1 Mit dem Personentransportvertrag verpflichten sich die TU, die Reisenden gegen Entgelt zwischen bestimmten Haltestellen zu transportieren. Der Vertrag berechtigt die Reisenden, die im Fahrplan veröffentlichten Kurse und die öffentlichen Zusatzkurse zu benutzen.
- 0.7.2 Mit dem Erwerb eines Fahrausweises resp. einer Fahrtberechtigung und/oder mit dem Einstieg in das Fahrzeug akzeptiert die Kundin/der Kunde die geltenden Tarifbestimmungen.
- 0.7.3 Das Personal der TU ist berechtigt, den Reisenden Sitzplätze anzugeben. Die Reisenden dürfen einen freien Sitzplatz belegen; wenn sie ihn nicht deutlich sichtbar belegen, verlieren sie den Anspruch darauf. Für die Reservation von Sitzplätzen gelten die Bestimmungen gemäss T601.

0.8 Fahrausweis

0.8.1 Es gilt die Fahrausweispflicht vor Reiseantritt. Reisende müssen vor der tatsächlichen Abfahrt des Fahrzeugs gültige Fahrausweise besitzen. Sie müssen die Originalfahrausweise resp. die Fahrtberechtigung für die Dauer der Fahrt aufbewahren und auf Verlangen den Kontrollberechtigten vorweisen und/oder aushändigen.

0.9 Mehrwertsteuer

0.9.1 In den Preisen ist die Mehrwertsteuer zum gesetzlichen Normalsatz inbegriffen.

0.10 Vorweisen amtlicher Ausweis

0.10.1 Sofern für die Prüfung der Personalien das Vorweisen eines gültigen amtlichen Ausweises erwähnt wird, gilt:

- Als amtliche Ausweise gelten Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis
- Im Ausnahmefall kann ein gültiger Führerausweis oder die SwissPass-Karte als Identitätsprüfung akzeptiert werden
- Physische oder digitale Kopien werden auf Grund der fehlenden Sicherheitselemente nur in Ausnahmefällen im Distanzverkauf akzeptiert

0.11 Einnahmensicherung/Bekämpfung von Missbrauch

- 0.11.1 Kundendaten- und Abonnementsdaten werden zur Einnahmensicherung (Kontrolle der Gültigkeit der Fahr- oder Ermässigungsausweise, Inkasso, Missbrauchsbekämpfung, etc.) benötigt und bearbeitet. Die Schweizerischen TU sind berechtigt, für die gesamte Abwicklung des Kontrollprozesses sämtliche Daten (Ticket- und Kontrolldaten sowie gegebenenfalls schützenswerte Daten im Zusammenhang mit einem allfälligen Missbrauch) der Reisenden resp. der Vertragspartner (gemäß T654) zu bearbeiten und mit anderen TU (im Falle von internationalen Fahr- oder Ermässigungsausweisen auch grenzüberschreitend) zur Kontrolle der Gültigkeit und zur Vermeidung von Missbräuchen auszutauschen. Die Reisenden resp. die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass bei der Entdeckung von Missbräuchen und Fälschungen die Schweizerischen TU befugt sind, sämtliche vom Missbrauch betroffenen internen Stellen sowie externen TU die entsprechenden (nicht mehr anonymisierten und gegebenenfalls schützenswerten) Personen- und Kundendaten zur Verfügung zu stellen, damit ein weiterer Missbrauch vermieden werden kann. Auch Personen- und Kundendaten von strafrechtlich rechtskräftig verurteilten Reisenden resp. Vertragspartner dürfen, insbesondere im Sinne einer Prävention mit in- und externen TU ausgetauscht werden. Der datenschutzrechtlich korrekte Zugriff auf schützenswerte Personen- und Kundendaten bleibt dabei gewährleistet.

0.12 Auskunftspflicht

- 0.12.1 Die öV-Branche hält sich an das gesetzlich geforderte Auskunftsrecht gemäß Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG). Kundinnen und Kunden können ein Auskunftsgesuch schriftlich an das jeweilige Transportunternehmen, den Verbund, den Vertreiber oder Vermittler einreichen.

0.13 Datenaustausch im Rahmen der Authentifizierung

- 0.13.1 Damit eine öV-Abo-Inhaberin oder ein öV-Abo-Inhaber rabattierte Leistungen nutzen kann, ist ein TU, Vertreiber oder Vermittler respektive ein SwissPass-Partner berechtigt, unmittelbar erforderliche Abo-Daten abzurufen. Bei der Nutzung von Single Sign-On (SSO) nimmt die oder der Reisende und/oder die Vertragspartnerin/der Vertragspartner zur Kenntnis und akzeptiert, dass im Rahmen der Authentifizierung Login-, Kunden- und Leistungsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse Korrespondenz, E-Mail-Adresse Login, Daten zur gültigen Leistung) zwischen der zentralen Login-Infrastruktur des Verbands des öffentlichen Verkehrs (VöV) und der Partnerplattform der TU (z.B. swisspass.ch, SBB.ch, SBB Mobile usw.) ausgetauscht werden.

0.14 Entwertungskarten

- 0.14.1 Die Geltungsdauer aller Entwertungskarten beträgt unabhängig des Trägermediums ein (1) Jahr.

1 Anwendungsbereich

1.1 Der Anwendungsbereich ist unter www.allianceswisspass.ch/awb verfügbar.

2 Ermässigungen

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Allfällige Ermässigungen richten sich nebst den nachstehenden Bestimmungen nach dem Alter der Kinder, Jugendlichen, Seniorinnen und Senioren.
- Als Stichtag für die Bestimmung des Alters gilt der Tag des Reiseantritts. Die Vergünstigung wird bis und mit dem Tag vor dem 6., 16., 25. oder 64./65. Geburtstag gewährt. Bei einer vor dem Geburtstag angetretenen Reise kann die Vergünstigung bis zum Abschluss der Reise noch beansprucht werden.
- 2.1.2 Bei Zweifeln über den Anspruch auf eine Ermässigung kann vom Verkaufs- oder Kontrollpersonal die Vorlage des persönlichen SwissPass oder eines gültigen amtlichen Ausweises verlangt werden.
- 2.1.3 Die in Ziffer 1.1 aufgeführten TU gewähren den Jugendlichen und den Seniorinnen und Senioren keine Ermässigungen auf den Normalpreis. Die übrigen TU können Vergünstigungen vorsehen.
- 2.1.4 Fahrausweise dürfen nicht rückdatiert und rückwirkend ausgestellt werden, um eine bereits erreichte Alterslimite oder Preiserhöhungen zu umgehen.

2.2 Kinder bis 5.99 Jahre

- 2.2.1 Kinder bis 5.99 Jahre werden ohne Fahrausweis unentgeltlich befördert.

2.3 Kinder von 6 bis 15.99 Jahre

- 2.3.1 Für Kinder ab 6 bis 15.99 Jahre ist der Fahrpreis reduziert $\frac{1}{2}$ bzw. die allenfalls vorgesehenen Mindestfahrpreise zu bezahlen.

2.4 Jugendliche von 16 bis 24.99 Jahre

- 2.4.1 Für Jugendliche ab 16 bis 24.99 Jahre werden Vergünstigungen nur aufgrund besonderer Bestimmungen oder bestimmter Tarife gewährt.

2.5 25-Jährige

- 2.5.1 Für 25-Jährige werden Vergünstigungen nur aufgrund besonderer Bestimmungen oder bestimmter Tarife gewährt.

2.6 Seniorinnen und Senioren

- 2.6.1 Für Seniorinnen und Senioren werden Vergünstigungen nur aufgrund besonderer Bestimmungen oder bestimmter Tarife gewährt.

2.7 Kundengruppen

2.7.1 Übersicht Kundengruppen:

- Vollpreis
- Reduziert ½
- Kind 0-5.99 Jahre
- Kind 6-15.99 Jahre
- Jugend 16-24.99 Jahre
- 25-Jährige
- Erwachsene
- Seniorin ab 64 Jahre, Senior ab 65 Jahre
- GA 2. Klasse
- GA 1. Klasse
- Velo
- Hund

2.7.2 Die Kundengruppen werden verwendet, sofern ein konkretes Angebot besteht. Das heisst, dass z.B. die Kundengruppe «Jugend» bei Streckenbilletten (NDV)/Einzelbilletten (VB) nicht verwendet wird. Ebenfalls können bei Bedarf weitere, abweichende Kundengruppen definiert werden (z.B. Interrail/Eurail 25% Ermässigung auf diversen Bergbahnen).

2.7.3 In gewissen Kanälen kann das GA als Ermässigungsart beim Kauf eines Fahrausweises ausgewählt werden. Ist dies der Fall, so wird das Kundensegment GA 1. Klasse oder GA 2. Klasse direkt auf dem Fahrausweis aufgeführt. Auf dem Fahrausweis wird jeweils die gesamte ausgewählte Verbindung angegeben. Der Preis wird aber nur auf der Strecke ausserhalb des GA-Geltungsbereichs berechnet (Bsp. Bern – Jungfraujoch via Grindelwald. Der Preis entspricht Grindelwald – Jungfraujoch).

3 E-Tickets

3.1 Allgemeine Bestimmungen

- 3.1.1 E-Ticket oder elektronisches Ticket ist ein Sammelbegriff für sämtliche Varianten von Fahrausweisen, welche für die Kontrolle durch das Personal oder die Kontrollinfrastruktur über ein digitales Sicherheitselement (bspw. RFID, QR-Code, Barcode) verfügen und nicht auf Wertpapier ausgegeben werden. Im Schweizer öV sind dies Print@Home-Tickets, Screen-Tickets, SMS-Tickets, Fahrtberechtigungen des automatischen Ticketings und auf SwissPass referenzierte Einzelbillette.
- 3.1.2 Für E-Tickets gelten die Tarifvorschriften des T601 bzw. der VB sinngemäss.
- 3.1.3 E-Tickets des NDV sind persönliche nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten ausschliesslich zusammen mit einem gültigen amtlichen Ausweis und/oder zusammen mit dem auf die entsprechende Person ausgestellten SwissPass (Ausnahme siehe Ziffer 3.2.5). In den Verbünden kann es zusätzlich zu persönlichen nicht übertragbaren E-Tickets auch unpersönliche übertragbare E-Tickets geben. Für Tiere gemäss Ziffer 8 und Velos gemäss Ziffer 7 können E-Tickets erworben werden. Diese lauten auf den Namen und das Geburtsdatum der Person, welche durch den Hund bzw. das Velo begleitet wird. Diese Person hat sich auszuweisen.
- 3.1.4 Die Kundinnen und Kunden müssen vor der tatsächlichen Abfahrt des Fahrzeugs im Besitz des E-Tickets sein. Der Kauf- und Bestellvorgang, resp. der Bezug der Fahrtberechtigung (Check-in) muss vor der tatsächlichen Abfahrt des Fahrzeugs vollständig abgeschlossen sein. Andernfalls haben die Kundinnen und Kunden den Zuschlag gemäss Ziffer 13.7 zu bezahlen.
- 3.1.5 Mobile Endgeräte (Fahrausweismedium) sind - sofern verlangt - zur Kontrolle der E-Tickets dem Kontrollpersonal auszuhändigen. Das Kontrollpersonal ist berechtigt, das mobile Endgerät zu bedienen, um eine ordnungsgemässe Kontrolle vornehmen zu können.
- 3.1.6 Des Weiteren ist das Kontrollpersonal dazu befugt, die Anzeige von dem mobilen Endgerät zu fotografieren und für die weitere Bearbeitung (z.B. für technische Abklärungen oder im Missbrauchsfall) zu speichern.
- 3.1.7 Die durch den Vertreiber/Vermittler zugestellten Bestätigungen gelten nicht als Fahr- oder Ermässigungsausweise. Einige Bestätigungen enthalten einen Barcode. Nur mit einem Barcode gilt auch die Bestätigung als gültiges Ticket. Diese kann ausgedruckt oder auf einem beliebigen mobilen Endgerät dem Kontrollpersonal vorgewiesen werden
- 3.1.8 Ein Missbrauch eines E-Tickets liegt in den unter Ziffer 13.6 aufgeführten Fällen vor.
- 3.1.9 Ist das gelöste E-Ticket nicht kontrollierbar, wird zur Abklärung des Falles die Bearbeitungsgebühr gem. Ziffer 13.7.7 in Rechnung gestellt.
- 3.1.10 Erfolgt während mindestens 2 Jahren kein Kundenkontakt über einen der Bezugskanäle von E-Tickets, werden alle nicht mehr benötigte gesammelten Personen- und Kundendaten vernichtet. In diesem Umfang erlischt auch die Informationspflicht der TU, bzw. das Auskunftsrecht der Kundinnen und Kunden für die gelöschten Daten.
- 3.1.11 Für die E-Ticket-Fähigkeit und die Funktionsfähigkeit des mobilen Endgerätes sowie die Sicherstellung der technischen Einstellungen sind ausschliesslich die Kundinnen und Kunden verantwortlich.
- 3.1.12 Das Sortiment wird laufend ergänzt und in den jeweiligen Tarifen aufgeführt.

- 3.1.13 Für Erstattungen gelten der T600.9 oder die Bedingungen des jeweiligen TU oder VB. Die Erstattung von E-Tickets im Zusammenhang mit internationalen Reisen erfolgt nach den internationalen Bestimmungen.

3.2 Print@Home-Ticket

- 3.2.1 Einige Vertreiber/Vermittler bieten Ticketshops für den Billettkauf an. Der Geltungsbereich und das Sortiment kann beim jeweiligen Vertreiber/Vermittler eingesehen werden.
- 3.2.2 Das Print@Home-Ticket ist ein Fahrausweis im Format A4, welcher durch die Reisenden mit einem handelsüblichen PC-Drucker auf weisses Normalpapier ausgedruckt wird.
- 3.2.3 Bei einigen Vertreiber/Vermittler haben die Reisenden die Möglichkeit, sich die Billette als PDF anzeigen zu lassen und das PDF auszudrucken, oder sich die Billette als Screen-Ticket auf ihrem mobilen Endgerät anzeigen und kontrollieren zu lassen. Massgebend für ein gültiges Ticket ist der 2D-Barcode.
- 3.2.4 Print@Home-Tickets können an Verkaufsstellen mit elektronischem Verkaufsgerät und Zugriff zum Kundendossier gegen eine Gebühr von CHF 5.00 bezogen werden. Nur die Reisenden selbst sind berechtigt, einen Ersatz zu beziehen. Die Bezugsberechtigung ist zu überprüfen.
- 3.2.5 Wird das Print@Home-Ticket über ein B2B Konto gekauft (ersichtlich durch den Aufdruck B2B neben dem Preis), kann ein gültiges, zeitlich begrenztes Behördendokument ohne Foto, jedoch mit Name, Vorname und Geburtsdatum der oder des Reisenden als amtlicher Ausweis anerkannt werden.

3.3 MobileTicketing-Apps

- 3.3.1 Einige Vertreiber/Vermittler bieten Apps für den Billettkauf an. Der Geltungsbereich und das Sortiment kann beim jeweiligen Vertreiber/Vermittler eingesehen werden.
- 3.3.2 Billette, welche auf mobilen Endgeräten angezeigt werden, werden Screen-Tickets genannt.
- 3.3.3 Screen-Tickets werden mittels Applikation des Ticketshops auf dem mobilen Endgerät gekauft und gespeichert.
- 3.3.4 Bei Screen-Tickets für mehrere Personen muss die ganze Reise gemeinsam unternommen werden.
- 3.3.5 Screen-Tickets können an öV-Verkaufsstellen mit einem an NOVA angeschlossenen elektronischen Verkaufsgerät und Zugriff zum Kundendossier gegen eine Gebühr von CHF 5.00 bezogen werden. Nur die Reisenden selbst sind berechtigt, einen Ersatz zu beziehen. Die Bezugsberechtigung ist zu überprüfen.

3.4 SMS-Ticket

- 3.4.1 Einige Vertreiber/Vermittler bieten SMS-Ticket an. Der Geltungsbereich und das Sortiment kann beim jeweiligen Vertreiber/Vermittler eingesehen werden.
- 3.4.2 Das SMS-Ticket wird im SMS-Dienstprogramm eines Mobiltelefons angezeigt.

3.5 Einzelbillet auf SwissPass referenziert

- 3.5.1 Einige Vertreiber/Vermittler bieten Verkaufskanäle mit einer Referenzierung der Einzelfahrausweise auf SwissPass an. Das Sortiment kann beim jeweiligen Vertreiber/Vermittler eingesehen werden.
- 3.5.2 Auf SwissPass referenzierte Einzelbillette werden bei der Kontrolle auf der SwissPass-Karte oder in SwissPass Mobile (siehe Ziffer [4.9](#)) angezeigt.

3.6 Fahrtberechtigung mit nachträglicher Preisverrechnung/Automatisches Ticketing

3.6.1 Allgemeines

- 3.6.1.1 Einige Vertreiber/Vermittler bieten Apps mit automatischer Reiseerfassung und nachträglicher Preisverrechnung an (in der Folge «automatisches Ticketing» genannt). Für die Fahrausweiskontrolle erzeugt die App ein elektronisches Kontrollelement, die Fahrtberechtigung, welches vom Kontrollpersonal auf dem mobilen Endgerät des Nutzers geprüft wird.
- 3.6.1.2 Der Anwendungsbereich ist in Ziffer [1.1](#) ersichtlich.
- 3.6.1.3 Die Aktivierung der Fahrtberechtigung (Check-in) muss vor der tatsächlichen Abfahrt des Fahrzeugs vollständig abgeschlossen sein. Die Fahrtberechtigung muss während der ganzen Fahrdauer aktiviert bleiben und in der App vorgezeigt werden. Andernfalls haben die Kundinnen und Kunden den Zuschlag gemäss Ziffer [13.7](#) zu bezahlen.

3.6.2 Preisberechnungsregeln im Automatischen Ticketing

- 3.6.2.1 Das Automatische Ticketing berechnet auf Basis der Fahrten eines Tages die preisgünstigste Kombination von verfügbaren Fahrausweisen, die gemäss den geltenden Tarifbestimmungen verkauft werden können.
- 3.6.2.2 Die Grundeinheit der Tarifierung sind die einzelnen Halteabschnitte, d.h. die Strecke von einem fahrplanmässigen Halt zum Nächsten. Für die Tarifierung der Fahrt gelten die bestehenden Verbund- und NDV-Tarife sowie die internen Tarife jener TU, die nicht an Verbünden oder dem NDV beteiligt sind.
- 3.6.2.3 Die im Automatischen Ticketing verfügbaren Sortimente sind unter www.alliances-wisspass.ch/sat einsehbar.

3.6.3 Kombination von Fahrausweisen

- 3.6.3.1 Die Kombination der Fahrausweise findet auf Tagesbasis statt und berücksichtigt alle Fahrten mit Beginn ab 00:00 Uhr des entsprechenden Tages (Tag 0) und Ende vor 05:00 Uhr des Folgetages (Tag 1).
- 3.6.3.2 Mehrere Fahrten werden zusammengefasst, wenn diese mit einem durchgehenden bzw. einzelnen Fahrausweis günstiger abgedeckt werden können.
- 3.6.3.3 Es können auch nicht befahrene Zonen für die Tarifierung verwendet werden, um die Geltungsdauer zu verlängern.
- 3.6.4 Fahrten können unter Berücksichtigung von T601, Ziffer 9.3 mit mehreren Fahrausweisen abgedeckt werden.

4 SwissPass

4.1 Verkauf/Inkasso/Ausgabe

- 4.1.1 Der SwissPass ist persönlich. Änderungen an den für den SwissPass und dessen Leistungen relevanten Daten müssen von der Inhaberin oder vom Inhaber persönlich vorgenommen werden. Dritte können nur mit dem Einverständnis der Inhaberin oder des Inhabers, wie z.B. mit einem Vollmachtschreiben, Änderungen vornehmen.
- 4.1.2 Der SwissPass wird in Form einer Plastikkarte im «Kreditkartenformat» (85.7 x 54 mm) oder digital auf SwissPass Mobile ausgegeben. Der Begriff «SwissPass» gilt in der Folge sowohl für die Karten-, als auch für die Mobile-Version. Die gekaufte Leistung (Art und Gültigkeitsdatum) ist auf swisspass.ch ersichtlich. Die Leistungen (zum Beispiel das GA) werden auf den SwissPass referenziert und über den RFID-Chip oder den QR-Code in der App kontrolliert.
- 4.1.3 Die SwissPass-Karte wird der oder dem Reisenden innerhalb von 10 Tagen per A-Post (nicht eingeschrieben) an die angegebene Adresse zugesandt.
- 4.1.4 Alle SwissPass-Karten bleiben im Eigentum der Alliance SwissPass und können jederzeit in begründeten Fällen zurückgefordert oder ausgetauscht werden.
- 4.1.5 Auf der Karte ist kein Gültigkeitsaufdruck ersichtlich. Die SwissPass-Karte wird ausgetauscht, wenn ältere Kartenversionen abgelöst werden oder Zertifikate auf der Karte abgelaufen sind.
- 4.1.6 Der SwissPass kann auch ohne öV-Leistung ausgegeben werden.
- 4.1.7 Ein SwissPass kann an jeder bedienten öV-Verkaufsstelle mit einem an NOVA angeschlossenen elektronischen Verkaufsgerät erworben werden. Alternativ kann er online über swisspass.ch bestellt werden. Die Personalien sind anhand eines gültigen amtlichen Ausweises zu überprüfen.
- 4.1.8 Für Leistungen ausserhalb des öV-Sortiments gelten die allgemeinen Bedingungen des jeweiligen Leistungsanbieters (SwissPass-Partner).
- 4.1.9 Werden die Kundendaten auf der NOVA-Plattform gelöscht (bspw. infolge eines Löschbegehrens der Kundin oder des Kunden oder auf Grund mehrjähriger Inaktivität), wird auch der SwissPass gelöscht. Er kann nach dem Löschen der Kundendaten nicht mehr verwendet werden.

4.2 Kartenlayout

4.2.1

Ausgabe ab 08/2015 resp. ab 04/2018 (Generation 1.0/1.1):

Vorderseite



1 Kundenfoto

2 Titel

3 Name

4 Vorname

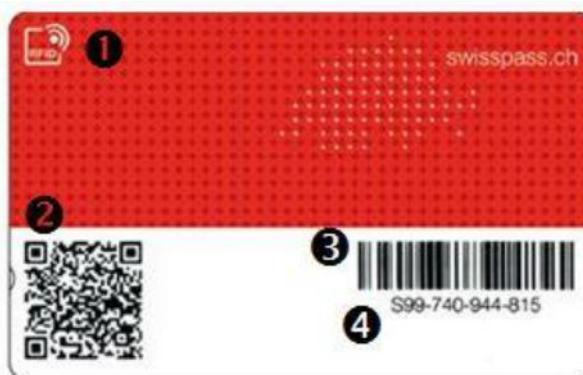
5 Geburtsdatum

6 Geschlecht

7 Grundkartennummer

8 CKM

Rückseite



1 RFID Logo zur Kennzeichnung einer RFID Karte

2 QR- Code (für Kontrolle & Kundenmehrwerte)

3 Barcode (für Kontrolle & Kundenmehrwerte)

4 Kartennummer

4.2.2 Ausgabe ab 12/2021 (Generationen 2.0/2.2/2.3):
Vorderseite



- 1 Kundenfoto
- 2 Titel
- 3 Name
- 4 Vorname
- 5 Geburtsdatum
- 6 Geschlecht
- 7 Grundkartennummer
- 8 CKM
- 9 Notch (haptisches Element)

Rückseite



- 1 RFID Logo zur Kennzeichnung einer RFID Karte
- 2 QR-Code
- 3 Barcode
- 4 Kartennummer
- 5 Kartensequenznummer (je höher die Zahl, desto neuer die Karte)
- 6 Kartenversionsnummer (ab Generation 2.2, 05/2023)

4.3 Beschädigung/Verlust/Ersatz

- 4.3.1 Bei Beschädigung, Diebstahl oder Verlust der SwissPass-Karte ist dies umgehend zu melden, damit die Karte ersetzt und gegebenenfalls gesperrt oder deaktiviert werden kann. Dabei wird zuerst die Ersatz-Karte ausgelöst, bevor die alte Karte deaktiviert oder gesperrt wird. Bei Diebstahl wird die alte Karte deaktiviert, bei Verlust gesperrt.
- 4.3.2 Der SwissPass kann gegen eine Gebühr gem. Ziffer 4.11 beliebig oft ersetzt werden. Der Ersatz von älteren Karten ab 5 Jahren oder nach einem Dienstfehler ist gratis.
- 4.3.3 Die Personalien sind anhand eines gültigen amtlichen Ausweises zu überprüfen, sofern der alte SwissPass nicht vorgewiesen werden kann. Auf das Vorweisen eines gültigen amtlichen Ausweises kann verzichtet werden, sofern die Kundin oder der Kunde im Verkaufssystem anhand des abgefragten Fotos eindeutig identifizierbar ist. Ein Ersatz darf nicht ausgelöst werden, wenn der Kunde weder mit Ausweis noch anhand des Fotos identifiziert werden kann. Falls notwendig sind Fahrausweise zum vollen Preis zu kaufen und anschliessend gemäss Tarif 600.9 zu erstatten. Im persönlichen Kundenbereich von an NOVA angeschlossenen Webshops entfällt die Ausweispflicht.
- 4.3.4 Wird der SwissPass aufgrund veränderter Identitätsdaten ersetzt (d.h. Name/Vorname/ Geburtstag/Geschlecht; z. Bsp. neuer Nachname nach einer Hochzeit) kann im Kundenkonto auf swisspass.ch mittels Identitätsprüfung (ID-Check) kostenlos ein neuer SwissPass bestellt werden.
- 4.3.5 Als Quittung für die Bezahlung der Gebühr erhält die Kundin oder der Kunde bei Bestellung einer neuen Karte einen Beleg in Form eines Übergangs-SwissPass.
- 4.3.6 Die bezahlte Gebühr wird in keinem Fall erstattet.
- 4.3.7 Die bereits vorhandenen öV-Leistungen werden automatisch auf den neuen SwissPass referenziert. Die Leistungen ausserhalb des öV-Sortimentes müssen via jeweiligen Leistungsanbieter (SwissPass-Partner) auf die neue Karte übertragen werden. Die Inhaberin oder der Inhaber meldet sich dazu beim entsprechenden Leistungsanbieter.
- 4.3.8 Ein Fotowechsel ist zum Zeitpunkt der Ausstellung des neuen SwissPass möglich.
- 4.3.9 Bei der Produktion einer neuen SwissPass-Karte wird die ersetzte Karte durch einen der beiden folgenden Auslöser automatisch deaktiviert:
- Erstkontrolle der neuen Karte
 - 30 Tage nach Produktion der neuen Karte

4.4 Kontrolle SwissPass-Karte

- 4.4.1 Um eine ordnungsgemässse Kontrolle vornehmen zu können, ist die SwissPass-Karte bei der Kontrolle immer im Originalzustand (bspw. ohne Hülle, nicht im Portemonnaie) vorzuweisen. Die SwissPass-Karte ist dem Kontrollpersonal auf Verlangen auszuhändigen.
- 4.4.2 Für bei der Kontrolle nicht ausgehändigte oder nicht kontrollierbare persönliche Fahrausweise gilt das Vorgehen «SwissPass vergessen» gemäss Ziffer 13.5 und es fallen Bearbeitungsgebühren gemäss Ziffer 13.7.6 bzw. 13.7.7 an.

4.5 Übergangs-SwissPass

- 4.5.1 Bis zum Erhalt der SwissPass-Karte wird ein Übergangs-SwissPass ausgestellt. Auf dem Übergangs-SwissPass ist keine Leistung aufgedruckt. Die Leistung wird über den Barcode referenziert. Im Verlustfall kann ein neuer Übergangs-SwissPass ausgestellt werden.
- 4.5.2 Bei Bestellung über online Kanäle, kann der Übergangs-SwissPass als E-Ticket (Print@home oder Screen-Ticket) ausgegeben werden.
- 4.5.3 Es wird kein 1. Geltungstag aufgedruckt, sondern lediglich die maximale Geltungsdauer des Übergangs-SwissPass. Sobald der Original-SwissPass erstmalig genutzt wird, verliert der Übergangs-SwissPass seine Gültigkeit.
- 4.5.4 Der Übergangs-SwissPass ist ausschliesslich zusammen mit einem gültigen amtlichen Ausweis gültig.
- 4.5.5 Die Ausgabe des Übergangs-SwissPass ist im Kaufpreis der Leistung inbegriffen.
- 4.5.6 Auf den Übergangs-SwissPass können keine Partnerangebote referenziert werden.
- 4.5.7 Für den SwissPass ohne öV-Leistung oder mit Partnerdienste wird kein Übergangs-SwissPass ausgestellt.

4.6 Foto

- 4.6.1 Beim Erstkauf eines SwissPass ist zwingend ein aktuelles, qualitativ gutes Passfoto (farbig oder schwarzweiss) abzugeben oder auf swisspass.ch/foto hochzuladen (s. Fotostandards).
- 4.6.2 Qualitativ schlechte und nicht aktuelle Fotos sind zurückzuweisen.
- 4.6.3 Das Foto wird digitalisiert und elektronisch abgespeichert. Das Scanningdatum ist in der zentralen Datenbank ersichtlich.
- 4.6.4 Das Passbildoriginal wird nach der Speicherung vernichtet. Es besteht kein Anrecht auf Rückgabe des Fotos.
- 4.6.5 Für die Fotoeinsendung durch die Verkaufsstelle wird, sofern nötig, ein Fotobeleg ausgegeben.
- 4.6.6 Der Fotobeleg ist umgehend durch die Verkaufsstelle per A-Post an folgende Adresse zu senden:

SBB Fotoscanning
Postfach
8108 Dällikon
- 4.6.7 Für jede Erneuerung des bestehenden Fotos ist zwingend ein neues und aktuelles Passfoto, welches dem Fotostandard entspricht, abzugeben oder auf swisspass.ch/foto hochzuladen. Die Aufforderung zur Fotoerneuerung wird den Reisenden - und nicht der Vertragspartnerin/dem Vertragspartner (falls abweichend) - zugestellt.
- 4.6.8 Fotos, welche bis zum Alter von 24.99 Jahre erfasst werden, sind spätestens nach 5 Jahren zu erneuern.
- 4.6.9 Fotos, welche ab dem Alter von 25 Jahre erfasst werden, sind spätestens nach 10 Jahren zu erneuern.

- 4.6.10 Vor der Produktion eines neuen SwissPass wird die Fotogültigkeit automatisch durch das System überprüft, so dass die Verwendung eines abgelaufenen Fotos nicht mehr möglich ist.
- 4.6.11 Ein SwissPass kann aufgrund eines nicht aktuellen Fotos durch das Kontrollpersonal gesperrt werden, wenn die betroffene Person damit nicht eindeutig identifiziert werden kann. Das entsprechende Foto wird im System ebenfalls gesperrt und es wird automatisch ein Ersatz-SwissPass ausgelöst (kostenlos). Das Foto für den neuen SwissPass darf in diesem Fall nicht identisch sein mit dem gesperrten Foto. Ein gesperrtes Foto kann nicht für einen neuen SwissPass verwendet werden.

4.7 Deponierung SwissPass-Karte

- 4.7.1 Folgende auf SwissPass referenzierte Leistungen können deponiert werden (jeweils alle Kundengruppen):
- GA Monats-/Jahresrechnung
 - Verbundabonnemente Monat/Jahr
 - Modulabonnemente Monat/Jahr
 - Streckenabonnemente Monat/Jahr
- 4.7.2 Eine Deponierung für B2B Geschäftskunden ist nicht möglich. Nicht auf SwissPass referenzierte Leistungen können im NDV nicht deponiert werden, in den VB können sie gemäss den VB-Tarifen deponiert werden.
- 4.7.3 SwissPass-Karten können beim SBB Servicecenter Einnahmen, Postfach, 8048 Zürich, Telefon +41 (0) 848 00 11 33, gegen eine jährliche Gebühr gemäss Ziffer [4.11](#) deponiert werden. Die Gebühr wird nie erstattet.
- 4.7.4 Eine Deponierung ist nicht auf Wunsch des Karteninhabers möglich. Die Deponierung ist nur auf Antrag eines Beistandes, Vormundes oder eines Amtes (z.B. Sozialamt, IV-Stelle) möglich, wobei kein genereller Anspruch auf eine Deponierung besteht. Jeder Antrag wird einzeln durch das SBB Service-Center Einnahmen geprüft, welches dann über den Anspruch einer Deponierung entscheidet.
- 4.7.5 Die SwissPass-Karte wird während der Deponierung durch das Service-Center Einnahmen aufbewahrt.
- 4.7.6 Die/Der Reisende erhält vom SBB Service-Center Einnahmen eine standardisierte Bestätigung der Deponierung. Die/Der Reisende hat die Bestätigung der Deponierung bei einer Kontrolle vorzuweisen oder dem Kontrollpersonal mitzuteilen, dass seine Karte deponiert ist. Reisende einer deponierten Karte haben sich nach Möglichkeit mit einem gültigen amtlichen Ausweis mit Passfoto auszuweisen.
- 4.7.7 Eine Deponierung gilt immer für 1 Jahr (Fließdatum), ohne Abhängigkeit der zeitlich gültigen Abo-Leistungen und erneuert sich nicht automatisch. Bei einer Deponierung der SwissPass-Karte können keine Partnerdienste genutzt werden. Sind auf einer deponierten SwissPass-Karte weitere öV-Leistungen referenziert (in Kombination mit einer deponierbaren Leistung), so gelten diese ebenfalls als deponiert.

4.8 Deaktivierung

- 4.8.1 Die Produktion einer neuen SwissPass-Karte bewirkt, dass die «alte» Karte deaktiviert und somit ungültig wird.

- 4.8.2 Kann eine auf Grund mangelnder Fotoaktualität ausgelöste neue Karte wegen fehlendem Kunden-Foto nicht produziert werden, wird der SwissPass deaktiviert. Der Kunde oder die Kundin wird vorgängig an die Fotoeinreichung erinnert und über die Deaktivierung informiert. Die öV-Leistung bleibt gültig, bedarf aber eines neuen Trägermediums.
- 4.8.3 Ein deaktivierter SwissPass kann weder für öV-Leistungen noch für Partnerdienste (Leistungen ausserhalb des öV-Sortiments) als Trägermedium weiterverwendet werden.
- 4.8.4 Für Reisende mit einem deaktivierten SwissPass gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 13.5 sinngemäss.
- 4.8.5 Weitere Gründe für die Deaktivierung des SwissPass sind z.B. Missbrauch/Fälschung, Diebstahl oder Rückgabe. Ebenfalls deaktiviert werden neu produzierte Karten, welche die Post als «nicht zustellbar» returniert.
- 4.8.6 Falls ein Kunde als verstorben mutiert wird, erfolgt nach 360 Tagen eine automatische Deaktivierung des SwissPass, falls dieser nicht vorher manuell deaktiviert worden ist.
- 4.8.7 Ein deaktivierter SwissPass kann nicht wieder aktiviert werden.

4.9 SwissPass Mobile

- 4.9.1 SwissPass Mobile bietet die Möglichkeit den SwissPass auf einem mobilen Endgerät anzuzeigen und für die Kontrolle der referenzierten Leistungen vorzuweisen.
- 4.9.2 Die Alliance SwissPass behält sich vor, die Bedingungen zur Nutzung von SwissPass Mobile jederzeit zu ändern.
- 4.9.3 Voraussetzung für die Nutzung von SwissPass Mobile ist ein gültiges SwissPass Konto mit dazugehörigem SwissPass Login.
- 4.9.4 Die Aktivierung und Nutzung der Funktion erfolgt über die Eingabe des SwissPass Login in einer unterstützenden Applikation (Übersicht von kompatiblen Applikationen auf www.swisspass.ch/swisspassmobile).
- 4.9.5 SwissPass Mobile kann in bis zu drei verschiedenen Applikationen gleichzeitig aktiviert werden. Wird diese Zahl überschritten, so wird die als erste aktivierte Applikation automatisch deaktiviert.
- 4.9.6 Mit SwissPass Mobile können sämtliche Transportleistungen des öffentlichen Verkehrs angezeigt werden, welche im SwissPass Konto referenziert sind.
- 4.9.7 Nicht alle Partnerdienste aus dem Bereich «SwissPass Plus» (siehe auch swisspass.ch/plus) sowie Leistungen bei ausländischen Transportunternehmen (Ausnahme: Grenzüberschreitender Regionalverkehr) werden von SwissPass Mobile unterstützt.
- 4.9.8 SwissPass Mobile und die damit verbundene Anzeige von öV-Leistungen ist persönlich und nicht übertragbar und gilt daher ausschliesslich für die Person, auf welche SwissPass Mobile ausgestellt ist. Die Funktion darf nicht bei Dritten aktiviert oder an Dritte übermittelt werden.
- 4.9.9 Für die Kontrolle von SwissPass Mobile besteht Ausweispflicht. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, bei der Nutzung von SwissPass Mobile einen gültigen amtlichen Ausweis oder eine auf den oder die Reisende ausgestellte SwissPass-Karte auf sich zu tragen.

- 4.9.10 Die Reisenden können während der Fahrausweiskontrolle auf Verlangen des Kontrollpersonals jederzeit und ohne Begründung angewiesen werden, einen gültigen amtlichen Ausweis oder die SwissPass-Karte vorzuweisen und dadurch ihre Identität zu bestätigen.
- 4.9.11 Für eine gültige Anzeige von SwissPass Mobile ist während der Benutzung in einer aktivierten Applikation eine regelmässige Internetverbindung erforderlich (mindestens einmal innert zehn Tagen). Um während der Kontrolle eine korrekte Synchronisation zu ermöglichen, muss die Uhrzeit des mobilen Endgerätes der aktuellen Uhrzeit entsprechen.
- 4.9.12 Beim Ersatz einer SwissPass-Karte bleiben die bestehenden SwissPass Mobile aktiv und werden spätestens 30 Tage nach der Produktion der neuen Karte automatisch mit der neuen Karte synchronisiert.
- 4.9.13 Die Kundinnen und Kunden sind für eine korrekt funktionierende Anzeige von SwissPass Mobile verantwortlich. Ist SwissPass Mobile nicht kontrollierbar (z.B. Akku leer, Display beschädigt, seit längerem keine Online-Verbindung hergestellt, etc.) und kann auch keine SwissPass-Karte vorgewiesen werden, so gilt das Vorgehen «SwissPass vergessen» gemäss Ziffer 13.5 und es fallen Bearbeitungsgebühren gemäss Ziffer 13.7.6 bzw. 13.7.7 an.
- 4.9.14 Die TU behalten sich das Recht vor, im Missbrauchsfall, bei Missbrauchsverdacht oder bei festgestellten Unregelmässigkeiten die Nutzung von SwissPass Mobile für spezifische Nutzer temporär zu deaktivieren oder sie gänzlich von der Nutzung der Funktion auszuschliessen. Bei Missbrauch und Fälschung gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 13.6.
- 4.9.15 Eine Deaktivierung resp. ein Ausschluss von der Nutzung der Funktion SwissPass Mobile kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und wird auf elektronischem Weg mitgeteilt. Die TU sind nicht verpflichtet, dem Nutzer Auskunft zu erteilen.
- 4.9.16 Die Kundinnen und Kunden haben selbstständig dafür zu sorgen, dass sie im Falle eines temporären oder gänzlichen Ausschlusses von der Nutzung von SwissPass Mobile im Besitz einer gültigen SwissPass-Karte sind, damit die darauf referenzierte Leistung kontrolliert werden kann.
- 4.9.17 Die Kundinnen und Kunden haben jederzeit die Möglichkeit, die Nutzung von SwissPass Mobile zu beenden. Um dies vorzunehmen sind sämtliche aktivierte Apps entweder über die TU-App oder über die Website swisspass.ch zu löschen. Ab dem Zeitpunkt der Deaktivierung werden sowohl von der Funktion SwissPass Mobile als auch von der SwissPass-Karte keine weiteren Nutzungsdaten mehr aufgezeichnet, die bis dahin erhobenen Daten bleiben bis zum definierten Zeitpunkt gespeichert.

4.10 SwissPass mit RFID-Technologie

- 4.10.1 Die SwissPass-Karte ist mit zwei RFID-Chipmodulen ausgestattet, die auf Impuls eines entsprechenden Lesegerätes ihre gespeicherten Daten an dieses übertragen. Die Datenübertragung erfolgt berührungslos über Funk.
- 4.10.2 Die beiden Chipmodule unterstützen jeweils unterschiedliche Anwendungsbereiche. Kernanwendung von Chip A ist die Gültigkeitskontrolle von öV-Leistungen. Mit Chip B wurde die in Skigebieten als Skipass verwendete Technologie adaptiert. Die Datenübertragung funktioniert nur auf äusserst kurze Distanz (2-30cm). (Chip A: 3cm, Chip B: 30cm). Auslesbar sind lediglich das öV-Zertifikat, der darin enthaltene öffentliche Schlüssel und die MedienID.

- 4.10.3 Auf dem Kartenchip werden niemals Kundendaten gespeichert. Der Chip enthält lediglich eine technische Kennnummer (MedienID). Beim Kontrollvorgang liest das Kontrollgerät die MedienID und referenziert diese auf die Leistungen. Die blosse Kenntnis der MedienID ist in jedem Fall bedeutungslos und lässt ohne entsprechend ausgerüstetes Kontrollgerät keinen Rückschluss auf eine bestimmte Person zu.

4.11 Preis

4.11.1 SwissPass

SwissPass ohne öV-Leistung (Erstkauf)	gratis
SwissPass vergessen (gemäss Ziffer 13.7.6.1)	CHF 5.00
SwissPass Ersatz offline bestellt (bediente Verkaufsstelle, CC Brig, Kundenbegleiter)	CHF 30.00
SwissPass Ersatz online bestellt (mittels Identitätsprüfung auf swisspass.ch aufgrund veränderter Identitätsdaten, Ziffer 4.3.4)	gratis
SwissPass Ersatz für ältere Karten ab 5 Jahren oder nach Dienstfehler	gratis
Bearbeitungsgebühr bei Kontrolle nicht ausgehändigter SwissPass	siehe Ziffern 13.7.6 bzw. 13.7.7
Deponierung SwissPass-Karte (jährliche Kosten)	CHF 100.00

5 **Klassenwechsel**

- 5.1 Wird mit einem Fahrausweis 2. Klasse die 1. Klasse benutzt, so ist der Unterschied zwischen den Preisen beider Klassen zu zahlen (Klassenwechsel). Kinder von 6 - 15.99 Jahre und andere Personen mit Anspruch auf reduzierte Preise (z.B. Inhaber von Generalabonnementen und Halbtax) bezahlen den reduzierten Klassenwechsel.
- 5.2 Bei einem Klassenwechsel auf einer Strecke innerhalb eines Verbundes kommen die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes zur Anwendung.

6 Handgepäck

6.1 Definition

- 6.1.1 Alle Reisenden haben Anspruch auf unentgeltliche Beförderung ihres Handgepäcks gemäss Ziffer 6.1.3.
- 6.1.2 Den Reisenden steht für ihr Handgepäck der Raum über und unter ihrem Sitzplatz zur Verfügung. Zusätzlich darf in den Nischen zwischen den Sitzreihen, in der Gepäckablage, in den Multifunktionsabteilen und auf den Plattformen Handgepäck untergebracht werden, wenn genügend Platz vorhanden und die Sicherheit gewährleistet ist. Ein- und Ausgänge müssen jederzeit frei sein. Bei Fluchtwegen sowie Türen im Innenbereich muss der Durchgang jederzeit gewährleistet werden. Das Handgepäck ist von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen. Die TU haften nur bei eigenem Verschulden.
- 6.1.3 Als Handgepäck, welches im Transportmittel mitgenommen werden darf, gelten leicht tragbare Gegenstände, die für den persönlichen Bedarf bestimmt sind, durch den Reisenden oder die Reisende selbstständig und problemlos ein- und ausgeladen und in den vorhandenen Platzverhältnissen sicher verstaut werden können. Andere Reisende dürfen durch die Gegenstände weder gefährdet, behindert noch gestört werden.
- 6.1.4 In bezeichneten Zonen (z.B. Kinderwagen/Familien, Rollstuhl, Velo) haben entsprechende Kundengruppen Vorrang.
- 6.1.5 Wünschen Reisende ihr Handgepäck auf Sitzplätzen mit sich zu führen, so haben sie so viele Streckenbillette (NDV) / Einzelbillette (VB) 2. Klasse reduziert $\frac{1}{2}$ zu lösen, als sie für ihr Handgepäck Sitzplätze beanspruchen.
- 6.1.6 Die TU können weiterführende und einschränkende Tarifbestimmungen festlegen.

6.2 Von der Mitnahme ausgeschlossenes Handgepäck

- 6.2.1 Als Handgepäck dürfen nicht mitgenommen werden:
- giftige, radioaktive und ätzende Stoffe oder Gegenstände
 - entzündend wirkende oder entzündbare, explosive Stoffe oder Gegenstände, welche nicht für den üblichen Hausgebrauch benötigt werden
 - ansteckungsgefährliche oder ekelerregende Stoffe
 - geladene Schusswaffen
 - Sachen, die den Tarifbestimmungen über Masse, Umfang und Verpackung nicht entsprechen
 - lebende Tiere; vorbehalten bleibt Ziffer 8
- 6.2.2 Besteht der Verdacht, dass Sachen mitgeführt werden, die von der Mitnahme ausgeschlossen sind, so kann das Personal den Inhalt des Handgepäcks in Gegenwart der reisenden Person überprüfen.
- 6.2.3 Gegenstände, die nicht als Handgepäck im Sinne von Ziffer 6.1.3 gelten oder welche im Sinne von Ziffer 6.2.1 ausdrücklich ausgeschlossen sind, müssen an der nächsten Haltestelle ausgeladen werden. Zusätzlich wird für Kontrolle und Umtreibe eine Entschädigung von mindestens CHF 25.00 gemäss T601 Ziffer 10.4.1 bzw. Verbundtarife erhoben. Im Ermessen des Personals kann die Fahrt in Ausnahmefällen bis zum Ende des Kurses fortgesetzt werden.

7 **Selbstverlad von Velos oder anderen Fahr- und Transportgeräten**

7.1 **Allgemeines**

- 7.1.1 Der Anwendungsbereich entspricht den in Ziffer [1.1](#) aufgeführten TU. Sofern aus betrieblichen Gründen eine Einschränkung des Veloselbstverlads notwendig ist, wird diese Einschränkung im elektronischen Fahrplan kommuniziert.
- 7.1.2 Pro Reisende oder Reisender darf nur 1 Velo oder ähnliches Fahrgerät verladen werden, nach Möglichkeit auf der mit einem Velo-Symbol gekennzeichneten Einstiegsplattform des Fahrzeuges.
- 7.1.3 Der Selbstverlad von Velos oder ähnlichen Fahrgeräten ist möglich, sofern in den Fahrzeugen genügend Platz vorhanden ist und Mitreisende nicht behindert werden resp. eine Reservierung für einen Velostellplatz vorliegt. Fluchtwege wie auch Ein- und Ausgänge müssen immer freigehalten werden. Stark verschmutzte Velos können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn eine Verschmutzungsgefahr für Reisende und Fahrzeug besteht.
- 7.1.4 Die Grösse und das Gewicht der zu verladenen Velos oder ähnlichen Fahrgeräten dürfen ein problemloses Ein- und Ausladen nicht gefährden. Die Velos oder ähnliche Fahrgeräte sind von den Reisenden selber ein-, aus- und umzuladen.
- 7.1.5 Bei Platzmangel, in Zweifelsfällen und in ausserordentlichen betrieblichen Situationen entscheidet das Personal über den Selbstverlad. Fahrzeuge ohne Verlademöglichkeit sind in den Fahrplänen und Abfahrtstabellen mit einem entsprechenden Piktogramm gekennzeichnet.
- 7.1.6 Der Veloselbstverlad ist für Gruppen nicht erlaubt.
- 7.1.7 TU können weiterführende Einschränkungen für den Veloselbstverlad definieren.

7.2 **Besondere Bestimmungen der TU**

- 7.2.1 Die TU haben folgende Attribute in Info+ zur Einschränkung des Selbstverlades zur Verfügung:

- VB VELOS: Platzzahl eingeschränkt
- VC VELOS: Mitnahme möglich, Verlad durch Fahrpersonal
- VI VELOS: Beförderung nur im internationalen Verkehr
- VK VELOS: Billett beim lokalen Transportunternehmen kaufen
- VN VELOS: Keine Beförderung möglich
- VR VELOS: Reservierung obligatorisch
- VT VELOS: Keine Beförderung von verpackten Velos

7.3 Zugelassene Velos und Fahrgeräte

7.3.1

Kostenpflichtig für den Veloselbstverlad zugelassen sind:

- Velo
- Elektrovelo (ausgenommen Ziffer 7.4)
- Trottinett/Elektro-Trottinett mit einem Raddurchmesser des grössten Rades von 12 Zoll (30.48cm) und grösser, unabhängig davon ob zusammengeklappt oder nicht
- Ähnliche, einspurige Fahrgeräte (bspw. Liegevelo) kürzer als 2m

7.3.2

Unentgeltlich transportiert werden, sofern sie gemäss Ziffer 6.1.2/7.1.3 untergebracht werden können:

- Kinderwagen
- Zusammengeklappte Velos (Faltvelos)
- Einräder
- Velos mit demontiertem Vorderrad welche vollständig (mit Ausnahme des Sattels) in einer dafür spezialisierten Tragetasche verpackt sind (inkl. demontiertem Vorderrad). Fixleintücher oder ähnliche Hüllen werden nicht akzeptiert.
- Trottinett/Elektro-Trottinett mit einem Raddurchmesser des grössten Rades von weniger als 12 Zoll (30.48cm), unabhängig davon, ob zusammengeklappt oder nicht.
- kleine Anhänger oder andere kleine Fahrgeräte
- Abkuppelbare Anhänger, dies gilt unabhängig davon, ob die Anhänger für den Transport von Kindern verwendet werden oder nicht. Ebenfalls nicht relevant ist, ob der Anhänger zusammen mit einem Velo oder einzeln transportiert wird.
- Kleinkindervelos und Trottinette, die von Kindern bis 5.99 Jahre benutzt werden.
- Einkaufstrolley (auch mit Velokupplung).

7.3.3

Zudem werden Hand- und Elektrorollstühle, inkl. Elektromobile unentgeltlich befördert, wenn diese als orthopädisches Hilfsmittel benötigt werden und die Benutzerin oder der Benutzer mit diesen reist, sowie die Sicherheit gewährleistet ist. Es gelten folgende Höchstmasse und -gewichte:

- Breite: 70 cm
- Länge: 125 cm
- Höhe: 137 cm
- Gesamtgewicht: 300 kg

Für Elektromobile müssen zudem folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Wendekreis: 90° auf 75 cm
- Sicherheit: Ein wirksames Bremssystem wirksam auf beide Räder einer Achse
- Geometrie: Nur E-Mobile mit 4 Rädern

7.4 Nicht zugelassene Fahrgeräte

7.4.1 Nicht zugelassen Fahrgeräte sind:

- Fahrgeräte mit einem Verbrennungsmotor (bspw. Mofa, Motorrad)
- Dreiertandem
- mehrsitzige Liegevelos
- Elektro-Stehroller
- Mehrspurige Fahrräder mit Kontrollschild
- Elektro-Roller
- Elektromobile (ausgenommen gemäss Ziffer 7.3.3)
- Spezialvelos (gemäss Ziffer 7.5.2 sind Ausnahmen möglich)

7.4.2 Nicht zugelassene Velos, Fahr- und Transportgeräte gemäss Ziffern 7.4.1 müssen spätestens an der nächsten Haltestelle ausgeladen werden. Zusätzlich ist derselbe Zuschlag wie bei Reisenden ohne gültigen Fahrausweis für das Velo zu erheben, siehe Ziffern 13.2.4.8/13.3.4.9/13.4.3.10. Unabhängig davon, ob ein Fahrausweis für den Velotransport gelöst wurde. Weitere mitgeführte Velos, Fahr- oder Transportgeräte werden nicht in Rechnung gestellt.

Im Ermessen des Personals kann die Fahrt in Ausnahmefällen bis zum Ende des Kurses fortgesetzt werden.

7.5 Spezialvelo

7.5.1 Als Spezialvelo gelten Velos, welche länger als 2 Meter sind. Im Regelfall sind das:

- Tandems
- Liegevelos
- Lastenvelos
- einsitzige Dreiräder/Trikes

7.5.2 Die Transportunternehmen definieren individuell, ob und unter welchen Bedingungen der Veloselbstverlad von Spezialvelos erlaubt ist. Für den zulässigen Selbstverlad von Spezialvelos ist ein Velobillett notwendig.

7.6 Angebot für Veloselbstverlad

7.6.1 Angebotsübersicht:

Fahrausweise:	Geltungsdauer:	Gewöhnliche Velos:
Velo-Pass ¹⁾	1 Jahr	CHF 260.00
Velo-Tageskarte	1 Tag	CHF 15.00
Velo Multi-Tageskarte (6 Felder)	je 1 Tag	CHF 90.00 (ein Feld entwerten)
Velo-Strecken- und Verbundbillette (2. Klasse reduziert ½, sofern günstiger als Tageskarte ²⁾	gemäss Fahrausweis	1 reduzierter Fahrausweis

¹⁾ Der Velo-Pass wird auf den SwissPass referenziert. Es gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 4, sofern nachstehend nichts anderes erwähnt ist.

²⁾ Billette reduziert ½ 2. Klasse auch ohne den Zusatz «Velo» zulässig, ausser diese sind für den Veloselbstverlad ausdrücklich nicht gültig.

7.6.2 Gültigkeit

Fahrausweise	Gültigkeit
Velo-Pass	Gültig für unbeschränkte Transporte auf dem Netz der beteiligten TU gemäss Ziffer 1.1
Velo-Tageskarten / Velo Multi-Tageskarte	Gültig für unbeschränkte Transporte auf dem Netz der beteiligten TU gemäss Ziffer 1.1 am Ausgabetag, am Tag der Entwertung oder am eingedruckten Gültigkeitstag.
Velo-Streckenbillette (Streckenabhängige Billette)	Gültig zum Transport auf der auf dem Billett vermerkten Strecke.
Velo-Verbundbillette (Verbundbillette)	Gültig zum Transport auf dem auf dem Billett vermerkten Geltungsbereich.

7.6.3 Ersatz, Erstattung, Hinterlegung und automatische Verlängerung Velo-Pass

7.6.3.1 Für den Ersatz von Velo-Pässen gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 4.3.

7.6.3.2 Für die Erstattung von Velo-Pässen gelten die Bestimmungen gemäss T600.9.

7.6.3.3 Der Velo-Pass kann nicht hinterlegt werden und wird nicht automatisch verlängert.

7.7 **Veloselbstverlad Kinder**

7.7.1

Velos von Kindern bis 5.99 Jahre sind auch ohne Begleitung gratis. Von einer erwachsenen Person begleitete Kinder (6 bis 15.99 Jahre) dürfen ihr Velo gratis transportieren. Es ist nicht relevant, ob die begleitende Person ein Velo mitführt oder nicht. Die Regelung ist nicht gültig für Schulen, Institutionen, Vereine, Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen. In diesen Fällen müssen für alle Kindervelos Velobillette gekauft werden.

Alter	Begleitet/Unbegleitet	Velo-Fahrausweis
Kinder bis 5.99 Jahre	mit/ohne Begleitung	Velo gratis
Kinder 6-15.99 Jahre	mit Begleitung	Velo gratis
Kinder 6-15.99 Jahre	ohne Begleitung	Velofahrausweis gemäss Ziffer 7.6.1
Kinder	ohne Begleitung	Velo gratis mit GA Kind oder GA Familia Kind

7.8 **Mietvelos Rent a Bike**

7.8.1

Velos von Rent a Bike von Einzelreisenden können bei einer Kurzzeitmiete bis zu 1 Monat gratis befördert werden.

- Der Mietvertrag gilt als Beförderungsausweis für das Mietvelo
- Die Reisenden müssen im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein
- Dieses Angebot gilt nicht für Gruppen
- Reservierungen für Veloselbstverlad von Mietvelos siehe Ziffer [7.10](#)

7.8.2

Dieses Angebot gilt nicht bei einer Langzeitmiete ab 1 Monat. Es wird ein Velobillett benötigt.

7.9 **Kontrolle**

7.9.1

Die Fahrausweise für den Selbstverlad von Velos inklusive allfälligen Reservierungen sind dem Kontrollpersonal zusammen mit den Fahrausweisen unaufgefordert vorzuweisen.

7.9.2

Für Reisende ohne gültigen Fahrausweis mit Velos gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer [13](#).

7.10 **Reservierung Veloselbstverlad**

7.10.1

Bei entsprechender Kennzeichnung im elektronischen Fahrplan, siehe Ziffer [7.2.1](#), muss eine Reservierung von Veloplätzen vorgenommen werden.

7.10.2

Die Reservierungsgebühr pro Velo oder Fahrgerät beträgt CHF 2.00.

7.10.3

Für Velos und Fahrgeräte gemäss Ziffer [7.3.2](#) und [7.3.3](#) ist keine Reservierung notwendig.

7.10.4 Kinder

- 7.10.4.1 Für Velos und Laufräder von Kindern bis 5.99 Jahren ist keine Reservierung erforderlich. Für Velos von Kindern 6-15.99 Jahren ist auf den gekennzeichneten Linien eine Reservierung nötig. Unabhängig von der Fahrausweisart.

7.10.5 Umtausch und Erstattung

- 7.10.5.1 Umtausch und Erstattung siehe T600.9, Ziffer 8.

7.10.6 Fehlende Reservierung

- 7.10.6.1 Ist im Fahrzeug mit obligatorischer Veloreservierung keine Reservierung für das mitgeführte Velo vorhanden, kann vom Kontrollpersonal ein Zuschlag von CHF 10.00 erhoben werden. Dieser Zuschlag gewährt keine Platzgarantie. Werden die vorhandenen Veloplätze durch ordentliche Veloreservierungen beansprucht, müssen Velos ohne Reservierungsausweis ausgeladen werden.

7.11 Haftung

- 7.11.1 Die Haftung für selbstverladene Velos und Anhänger entspricht jener für Handgepäck gemäss Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG).

8 Tiere

- 8.1 Hunde und kleine zahme Tiere dürfen in Fahrzeugen mitgenommen werden, sofern sie weder Personen noch andere Tiere gefährden oder belästigen. Bei Einspruch durch Mitreisende entscheidet das Personal über den Transport der Tiere an einem anderen geeigneten Ort.
- 8.2 Kleine Hunde, Katzen, Kaninchen, Vögel und ähnliche kleine zahme Tiere mit Risthöhe bis 30 cm in Käfigen, Körben oder anderen geeigneten tiergerechten Behältern dürfen als Handgepäck unentgeltlich mitgenommen werden.
In allen übrigen Fällen und wenn die Tiere aus den Behältern genommen werden, ist für Tiere der Fahrpreis 2. Klasse reduziert $\frac{1}{2}$ zu bezahlen. Für Reisende ohne gültigen Fahrausweis mit Tieren gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 13.
- 8.3 Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern auf die Sitzplätze gesetzt werden. Es sind so viele Fahrausweise 2. Klasse reduziert $\frac{1}{2}$ zu bezahlen, als Sitzplätze beansprucht werden.
- 8.4 Hunde sind während des Aufenthalts in Fahrzeugen und an Haltestellen an der Leine zu führen.
- 8.5 Das Mitführen von Tieren in Wagen mit Gastronomieangebot (ausgenommen sind Wagen der 1. Klasse mit Service am Platz) ist untersagt. Nutzhunde gemäss Ziffer 10.5 sind erlaubt.
- 8.6 Die Reisenden sind für die von ihnen mitgeführten Tiere selbst verantwortlich und beaufsichtigen sie auch selbst.

9 Gruppen

9.1 Voraussetzungen

- 9.1.1 Als Gruppen werden Reisegruppen bezeichnet, die sich aus mindestens 10 Teilnehmenden zusammensetzen.
- 9.1.2 Verteilt sich die Gruppe auf beide Wagenklassen, sind getrennte Gruppenbillette für die 1. und 2. Klasse auszugeben.
- 9.1.3 Jede Gruppe muss von einem verantwortlichen Reiseleiter geführt werden (Mindestalter 16 Jahre).

9.2 Kundengruppen

- 9.2.1 Die Teilnehmer werden in folgende Kundengruppen aufgeteilt:

Kundengruppe	Preis
Erwachsene	Vollpreis
GA/GA-FVP/Verbund-Abo gem. <u>9.2.2</u>	Gratis
Halbtax	Reduziert ½
Kinder/Jugendliche 6 bis 24.99 Jahre	Reduziert ½
Kinder bis 5.99 Jahre	Gratis
Hunde	Reduziert ½

- 9.2.2 Folgende Fahrausweise können bei Gruppenfahrten für die Erreichung der Mindestteilnehmerzahl einbezogen werden:

- GA gemäss T654 und T639 (Kundengruppe GA)
- Verbund-, Strecken- und Modulabonnemente, wenn der räumliche Geltungsbereich der Abonnemente die Fahrstrecke des Gruppenbillets vollständig abdeckt (Kundengruppe GA).
- Kinder bis 5.99 Jahre reisen gratis.

Ist nur ein Teil der Fahrt durch eigene Fahrausweise abgedeckt, so sind getrennte (Gruppen-)Billette auszugeben.

- 9.2.3 Folgende Fahrausweise können nicht in die Gruppenfahrausweise einbezogen werden:

- Fahrvergünstigung für Kinder gemäss T600.3
- Personen, Kinder und Hunde mit Tageskarten
- GA Night
- Gratisreisende mit «Begleitabo für Reisende mit einer Behinderung» gemäss Ziffer 10

9.3 Bestellung der Gruppenbillette und Platzreservierung

9.3.1 Bestellfristen

- 9.3.1.1 Gruppenbillette sind mindestens 2 Tage vor Abfahrt bei einer bedienten Ausgabestelle zu bestellen bzw. die Änderung zu veranlassen. Gruppenbillette können bei einer bedienten Ausgabestelle aber auch kurzfristig bis zur Abfahrt des Verkehrsmittels verkauft werden. Die Möglichkeiten der Platzreservierung richten sich nach den internen Weisungen der TU.
- 9.3.1.2 Verschiebungen oder Ausfälle von Reisen sowie wichtige Änderungen in der Teilnehmerzahl sind der Abgangshaltestelle spätestens bis 11 Uhr des Vortages der Reise bekanntzugeben. Die genaue Teilnehmerzahl ist spätestens eine halbe Stunde vor Abfahrt anzugeben. Vor der Abreise ist die Anpassung der Teilnehmerzahl gratis und nach Abreise ist nach Ziffer 9.4.2 zu verfahren.

9.3.2 Grössere Teilnehmerzahl während der Fahrt

- 9.3.2.1 Reisen mehr Personen mit als auf dem Gruppenbillett aufgeführt, sind für diese Streckenbillette (NDV)/Einzelbillette (VB) für die entsprechende Fahrstrecke zu lösen.
- 9.3.2.2 Wird während der Fahrt eine grössere Anzahl Teilnehmer festgestellt als im Gruppenbillett angegeben ist, so kommen die Bestimmungen gemäss Ziffer 13 zur Anwendung.

9.4 Erstattungen

- 9.4.1 Es gelten die Bestimmungen des T600.9 Ziffer 7. Bei der Annullierung von unbenutzten Gruppenbilletten sowie in Fällen gemäss Ziffer 9.4.2 gilt der Selbstbehalt gemäss T600.9 Ziffer 1.3.

9.4.2 Erstattung für fehlende Personen

Nach ausgeführter Reise darf die Ausgabestelle Erstattungen des für fehlende Personen bezahlten Preises nur vornehmen, sofern die wirkliche Teilnehmerzahl vom Kontrollpersonal auf dem Gruppenbillett nach Möglichkeit je einmal auf der Hinfahrt und auf der Rückfahrt bescheinigt wurde oder die Nichtbenutzung vom Reiseleiter einwandfrei nachgewiesen werden kann (Vorlage neu gelöster Fahrausweise, Bestätigungen der Schulsekretariate, Rechnungen usw.).

In Fahrzeugen mit Selbstkontrolle kann aus kundendienstlichen Überlegungen auch ohne Bestätigung eine Rückzahlung für fehlende Personen vorgenommen werden. In Zweifelsfällen liegt es in der Kompetenz des Leiters des betreffenden Dienstes, eine Auszahlung für fehlende Personen zu gewähren oder abzulehnen. Der Reiseleiter hat zudem seine Angaben auf der Rückseite des Gruppenbillets mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Bei einer Rückzahlung hat der Berechtigte den Empfang auf dem Erstattungsbeleg des elektronischen Verkaufsgerätes zu bescheinigen. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Mindestteilnehmerzahl noch erreicht ist.

- 9.4.3 In Zweifelsfällen liegt es in der Kompetenz des Leiters des betreffenden Dienstes, eine Auszahlung zu gewähren oder abzulehnen.

9.5 Klassenwechsel

- 9.5.1 Es gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 5.

- 9.5.2 Bei Ausgabe eines Gruppenbilletts 1. Klasse können Reiseteilnehmer mit GA 2. Klasse einbezogen werden. Der Klassenwechsel wird beim GA 2. Klasse direkt im Gruppenbillettt berechnet.

9.6 Gepäck/Veloselbstverlad

- 9.6.1 Konditionen für Gruppen mit Gepäck siehe T602, Ziffer 2.1 und 2.9 ff.
- 9.6.2 Für Veloselbstverlad gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 7.1.6.

10 Regelungen für Reisende mit Behinderung

10.1 Begriff

- 10.1.1 In der Schweiz wohnhafte Reisende ab einem Alter von 6 Jahren mit einer Behinderung, die gemäss Formular «Antrag mit ärztlicher Bestätigung zum Bezug eines Begleitabos» bei Reisen auf eine Begleitperson und/oder auf einen Blindenführhund/Assistenzhund angewiesen sind, können die Fahrvergünstigung für Reisende mit einer Behinderung (Begleitabo) beanspruchen.

10.2 Fahrvergünstigung

- 10.2.1 Für seine Reise in 1. oder 2. Klasse ist die/der Bezugsberechtigte ermächtigt, eine Begleitperson, einen Blindenführhund/Assistenzhund oder beides unentgeltlich mitzunehmen. Die/Der Reisende mit einer Behinderung oder die Begleitperson muss im Besitz eines gültigen bezahlten Fahrausweises sein. Pro Ausweis reist maximal eine Person gratis. Pro Begleitperson darf nur eine Reisende oder ein Reisender mit einer Behinderung die Fahrvergünstigung in Anspruch nehmen. Die Fahrvergünstigung kann nur mit einem Begleitabo für Reisende mit einer Behinderung gemäss Ziffer 10.4 beansprucht werden.
- 10.2.2 Das Begleitabo ist auf dem Halbtax-Geltungsbereich gültig (T654).
- 10.2.3 Platzreservationen und Zuschläge sowie die Beförderung von Gepäck und Velos/Tandems/Liegevelos/Dreiradvelos sind sowohl von Reisenden mit einer Behinderung als auch von Begleitpersonen zu bezahlen.
- 10.2.4 Blindenführhunde sind am besonderen Geschirr und an der besonderen Plakette erkennbar. Assistenzhunde müssen mit einer speziellen Marke am Halsband und/oder einer Schabracke (Gstältli) gekennzeichnet sein.
- 10.2.5 Die Reise ist gemeinsam auszuführen. Die Begleitperson ist verpflichtet, der/dem Reisenden mit einer Behinderung während der ganzen Reise behilflich zu sein und ihm beim Ein-, Aus- und Umsteigen beizustehen.
- 10.2.6 Die Fahrvergünstigung wird nur gewährt, wenn die Begleitperson in der Lage ist, die Pflichten während der Reise gegenüber der/dem behinderten Reisenden zu erfüllen.

10.3 Fahrausweise

- 10.3.1 Als Fahrausweise im Sinne der Ziffer 10.2 gelten alle gültigen Fahrausweise.

10.4 Begleitabo

10.4.1 Allgemeines

- 10.4.1.1 Die/Der Reisende ab einem Alter von 6 Jahren mit einer Behinderung hat sich für die Abgabe des Begleitabos für Reisende mit einer Behinderung (nachfolgend «Begleitabo» genannt), an das SBB Contact Center zu wenden. Das Formular «Antrag mit ärztlicher Bestätigung zum Bezug eines Begleitabos» (Muster Ziffer 10.8.1) muss auf eigene Kosten von einem Arzt ausfüllt werden. Nach Erhalt des durch den Arzt ausgefüllten Formulars, kann die/der Reisende mit einer Behinderung das Gesuch an das SBB Contact Center einreichen. Falls noch kein SwissPass vorhanden ist, ist ein neues Passfoto beizulegen (Höhe des Kopfbildes mind. 2 cm).

- 10.4.1.2 Das Formular «Antrag mit ärztlicher Bestätigung zum Bezug eines Begleitabos» kann unter folgender Internet-Adresse heruntergeladen und ausgedruckt werden:
www.sbb.ch/begleitabo
- 10.4.1.3 Das Begleitabo auf dem SwissPass wird durch das SBB Contact Center gegen Einreichen des vollständig (Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes zwingend erforderlich) und in zustimmendem Sinne ausgefüllten ärztlichen Attests erstellt. Andere ärztliche Zeugnisse oder Erklärungen werden nicht anerkannt.

10.4.2 Ausfertigung

- 10.4.2.1 Das Begleitabo wird auf dem SwissPass ausgegeben.
- 10.4.2.2 Die oder der Reisende mit einem Begleitabo ist berechtigt, mit dem Zug ins Ausland zu reisen, wenn die Fahrscheine gemäss SCIC-NRT in der Schweiz gekauft werden.
- 10.4.2.3 Das Begleitabo ist 10 Jahre gültig.
- 10.4.2.4 Eine Erstattung von bestehenden Abonnementen ist gemäss T600.9 Ziffer 1.3.2 möglich

10.4.3 Fahrvergünstigung für Familien

- 10.4.3.1 Die Fahrvergünstigung gemäss T600.3 kann gleichzeitig mit dem Begleitabo gewährt werden. Es ist jedoch mindestens ein bezahlter Fahrausweis nebst der Junior-Karte/Kinder-Mitfahrkarte erforderlich.

10.5 Fahrvergünstigung für Nutzhunde/Nutzhunde-Pass

10.5.1 Begriff/Gültigkeit

- 10.5.1.1 Als Nutzhunde werden Hunde gemäss Artikel 69 der schweizerischen Tierschutzverordnung (TschV) bezeichnet.
- 10.5.1.2 Berechtigt für den Nutzhunde-Pass sind Assistenzhunde (Blindenführhunde, Mobilitätsassistenzhunde, Diabetiker- und Epilepsiewarnhunde, Signalhunde etc.) in Ausbildung, Dienst-, Such-, Rettungs-, Lawinen- und Katastrophenhunde. Assistenzhunde reisen nach der Ausbildung und bei entsprechender ärztlicher Bescheinigung mit dem Begleitabo mit (siehe Ziffer [10.2](#)).
- 10.5.1.3 Explizit ausgeschlossen werden Herdenschutz-, Trieb-, Jagd- und Therapiehunde.
- 10.5.1.4 Nutzhunde gemäss Ziffer [10.5.2](#) werden in 1. und 2. Klasse unentgeltlich befördert. In zuschlagspflichtigen Zügen/Wagen sind keine Zuschläge zu bezahlen.
- 10.5.1.5 Die Leistung wird als kostenloser Nutzhunde-Pass auf den SwissPass des Hundebesitzers/Hundebegleiters referenziert. Der Nutzhunde-Pass ist persönlich und nicht übertragbar.
- 10.5.1.6 Der Nutzhunde-Pass auf dem SwissPass ist 1 Jahr gültig und wird nicht automatisch verlängert.
- 10.5.1.7 Die Begleitpersonen von Nutzhunden müssen einen gültigen Fahrausweis besitzen.
- 10.5.1.8 Der Nutzhunde-Pass ist auf dem Halbtax-Geltungsbereich gültig (T654).

10.5.2 Voraussetzung

- 10.5.2.1 Mitglieder von in der Schweiz ansässigen Organisationen sind zum Bezug von Nutzhunde-Pässen berechtigt, sofern diese Organisationen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Als Assistenzhunde in Ausbildung gelten Hunde, welche speziell dafür ausgebildet werden, Menschen mit einer dauerhaften Beeinträchtigung im Alltag zu helfen. Sie begleiten diese Menschen nach der Ausbildung 24 Stunden am Tag und ermöglichen ihnen dadurch unter anderem einen einfacheren Zugang zum öffentlichen Verkehr. Während der Ausbildung reisen diese Hunde im öV mit dem kostenlosen Nutzhunde-Pass mit. Nach der Ausbildung siehe Ziffer 10.5.1.2.
 - Such- und Rettungshunde sowie Diensthunde müssen im Dienste der Allgemeinheit tätig sein. Im Gegensatz zu den Assistenzhunden muss ihre «Leistung» (im Ereignisfall) von jedermann in Anspruch genommen werden können, resp. kann jedermann zugutekommen.
 - Die antragsstellende Organisation muss in einer juristischen Person (Firma, Verband, Verein, Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft, usw.) mit Sitz in der Schweiz zusammengeschlossen sein.
 - Auf das Gesuch von Einzelpersonen wird nicht eingetreten.
 - Die juristische Person muss als gemeinnützige Organisation anerkannt sein und von den kantonalen Steuerbehörden von der Steuer befreit sein (Kopie des Schreibens der Steuerbehörden ist der Alliance SwissPass vorzulegen).
 - Die nach erfolgreicher Prüfung berechtigte Organisation stellt ihren Mitgliedern einen Mitgliederausweis aus. Auf dem Mitgliederausweis muss Name und Vorname des Mitglieds sowie der Name und das Logo der Organisation ersichtlich sein.
 - Die nach erfolgreicher Prüfung berechtigte Organisation ist verpflichtet Änderungen auf den Mitgliederausweisen der Alliance SwissPass zu melden.
 - Die Organisation muss mindestens 25 Nutzhunde betreuen. Für Organisationen, welche weniger als 25 Nutzhunde betreuen, besteht die Möglichkeit, sich zusammenzuschliessen, um die Mindestgrösse von 25 Nutzhunden zu erreichen. Dabei ist eine einzige Organisation gegenüber der Alliance SwissPass für die Einhaltung der Bestimmungen haftbar.
 - Nutzhunde müssen während der Reise in öffentlichen Verkehrsmitteln mit einer speziellen Marke am Halsband oder einer Schabracke (Gstältli) der ausbildenden Organisation gekennzeichnet sein. Oder aber die Berechtigung kann im Zweifelsfall über einen Mitgliederausweis bestätigt werden.
 - Auf die Gesuche von Organisationen mit Sozialhunden (Therapiehunde, Besuchshunde, Schulhunde, etc.) wird nicht eingetreten.

- 10.5.2.2 Die antragstellende Organisation muss alle Kriterien erfüllen. Die Prüfung des Gesuchs sowie Berechtigung einer Organisation erfolgt durch die Geschäftsstelle der Alliance SwissPass. Anträge sind per Mail an tarife@allianceswisspass.ch zu stellen.

10.5.3 Verkauf/Ausgabe

- 10.5.3.1 Der Nutzhunde-Pass kann an einer bedienten Verkaufsstelle bezogen werden.
- 10.5.3.2 Mitglieder einer ausgebenden Organisation weisen sich mit dem Mitgliederausweis und einem amtlichen Ausweis aus.

10.5.3.3 Pro Hund wird ein Nutzhunde-Pass benötigt. Es können mehrere Nutzhunde-Pässe auf einen Hundebesitzer/Hundebegleiter ausgestellt werden, wenn der Hundebesitzer/Hundebegleiter mit mehreren Hunden gleichzeitig reist.

10.5.3.4 Berechtigte Organisationen

Blindenführhunde	<ul style="list-style-type: none">• Blindenhundeschule Allschwil• Stiftung Ostschweizerische Blindenführhundeschule• Verein für Blindenhunde und Mobilitätshilfen• Fondazione romanda per cani guida per ciechi• Fondation romande pour chiens guides d'aveugles
Assistenzhunde	<ul style="list-style-type: none">• Farah Dogs• SwissHelpDogs• Simpera• Le Copain• Fondation Arthanis• Paws & You• Médical flair• Verein Assistenzhundezentrum Schweiz
Such-, Lawinen, Rettungs- und Katastrophenhunde	<ul style="list-style-type: none">• Schweizerischer Verein für Katastrophenhunde REDOG• Alpine Rettung Schweiz• Kantonale Walliser Rettungsorganisation (KWRO)
Diensthunde	<ul style="list-style-type: none">• Polizei• Militär• Zoll

10.5.4 Ersatz

10.5.4.1 Es gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 4.3.

10.6 Vergünstigung Velo-Pass für Mobilitätshilfen

10.6.1 Reisende, welche im Alltag dauerhaft auf ein Velo oder ähnliches Fahrgerät als Mobilitätshilfe angewiesen sind, können mit dem Formular «Antrag mit ärztlicher Bestätigung zum Bezug eines Velo-Pass für Mobilitätshilfen» einen Velo-Pass für Mobilitätshilfen gratis beantragen. Dies ist für Velos und Fahrgeräte gemäss Ziffern 7.3.1 und 7.5.1 möglich, welche als orthopädisches Hilfsmittel/Mobilitätshilfen benötigt werden.

- 10.6.2 Für die Mitnahme gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 7. Die Mitnahme ist nicht garantiert.
- 10.6.3 Die Gültigkeit und der Geltungsbereich sind analog dem Velo-Pass, siehe Ziffer 7.6.
- 10.6.4 Der Velo-Pass für Mobilitätshilfen wird auf dem SwissPass ausgegeben.
- 10.6.5 Die ärztliche Bestätigung muss bei einer Erneuerung des Velo-Passes für Mobilitätshilfen erneut eingereicht werden um die Vergünstigung zu erhalten.

10.7 Telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap

10.7.1 Allgemeines

- 10.7.1.1 Für die telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap gelten, sofern nachstehend keine anderen Bestimmungen festgelegt sind, die Vorschriften der Tarife 600, 601, 600.3, 600.9, 654 und der VB-Tarife sinngemäss.
- 10.7.1.2 Besitzer eines Begleitabo für Reisende mit einer Behinderung gemäss Ziffer 10.4 können eine telefonische Billettbestellung über die Telefonnummer 0800 181 181 vornehmen.

10.7.2 Kontrolle

- 10.7.2.1 Bei der Kontrolle der Fahrausweise muss die Kundin/der Kunde, welcher eine telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap vorgenommen hat, das gemäss Ziffer 10.4 unaufgefordert vorweisen. Daneben weist sie/er das Kärtchen mit seiner persönlichen Kundennummer vor und informiert das Kontrollpersonal über die telefonische Billettbestellung.

10.7.3 Geltungsdauer

- 10.7.3.1 Ohne gegenteilige Angaben bei der Bestellung ist der Fahrausweis ab dem Bestellzeitpunkt gültig.

10.7.4 Versand

- 10.7.4.1 Das SBB Contact Center sendet der Kundin oder dem Kunden die Rechnung per Post zu. Die Kunden erhalten keinen Fahrausweis per Post oder E-Mail.

10.7.5 Serviceleistungen

- 10.7.5.1 Serviceleistungen für Fahrausweise, welche über die telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap erworben wurden, werden einzig durch das SBB Contact Center vorgenommen.

10.8 Muster

10.8.1 Antrag mit ärztlicher Bestätigung zum Bezug eines Begleitabos (Format A4)

1/2

 SBB CFF FFS

Antrag mit ärztlicher Bestätigung zum Bezug eines Begleitabos.

Mit dem kostenlosen Begleitabo kann eine Begleitperson und/oder ein Blindenführhund respektive Assistenzhund kostenlos mit der Inhaberin/dem Inhaber des Begleitabos im Öffentlichen Verkehr mitreisen. Das Begleitabo ist 10 Jahre gültig und wird auf den SwissPass referenziert.

1 Persönliche Angaben der/des Reisenden.
Bitte füllen Sie die persönlichen Angaben in gut lesbarer Blockschrift aus.

Frau Herr Dr. Prof.

Vorname*
Name*
Strasse/Nr.*
Adresszusatz Postfach
PLZ* Ort*
Kanton*
Land*
E-Mail
Festnetztelefon
Mobile*
Geburtsdatum*
Korrespondenz Deutsch Französisch Italienisch Englisch
Art der Korrespondenz E-Mail Brief
 Ich besitze bereits einen SwissPass. Kundennummer - - -
 Ich besitze noch keinen SwissPass. Legen Sie diesem Formular eine Ausweiskopie sowie unter Punkt 2 ein neues Foto bei.

2 Passfoto der/des Reisenden.
Für Ihren SwissPass benötigen wir ein aktuelles Originalpassfoto in hoher Auflösung. Ihr Foto wird während maximal 10 Jahren elektronisch gespeichert (bis zum 25. Altersjahr während 5 Jahren).

Anforderungen

- Frontalaufnahme, wenn möglich Augen offen und nicht verdeckt
- Hintergrund einfarbig
- Ausleuchtung gleichmäßig (kein Schatten)
- Scharf und kontrastreich
- Format circa 35 x 45 mm
- Keine gescannten oder selbstausgedruckten Papierfotos

Beschriftung

Vor- und Nachname
In Druckbuchstaben auf die Rückseite


Ihre Kundennummer finden Sie hier.

Foto hier aufkleben
Bitte keine Büro- oder Heftklammern verwenden.

3 Unterschrift der/des Reisenden.

Unterschrift der Person mit einer Behinderung (bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung oder Betreuungsperson): Mit Ihrer Unterschrift bezeugen Sie, dass die oben aufgeführte Person über einen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügt – Nationalität und Alter sind dabei unerheblich.

Unterschrift

4 Ärztliche Bestätigung zum Bezug eines Begleitabos.

- Anrecht auf ein Begleitabo haben nur Personen mit einer einschneidenden, voraussichtlich bleibenden Beeinträchtigung, von der nach medizinischem Ermessen auf absehbare Zeit keine erhebliche Verbesserung erwartet werden darf. Personen, die nach wenigen Wochen oder Monaten voraussichtlich wieder unbegleitet reisen können, haben kein Anrecht auf ein Begleitabo.
- Mit dem kostenlosen Begleitabo können Personen mit einer Beeinträchtigung und/oder einem Blindenführhund respektive Assistenzhund innerhalb des Halbtax-Geltungsbereichs kostenlos im Öffentlichen Verkehr begleitet werden.

Hiermit bestätige ich, dass die oben genannte Person langfristig für selbstständige Reisen mit dem Öffentlichen Verkehr auf eine Begleitung und/oder auf einen Blindenführhund respektive Assistenzhund angewiesen ist. Der Zugang zu Reiseinformationen, zum Bahnsteig und zu Fahrzeugen, zum Billettkauf sowie zu weiteren fürs Reisen notwendigen Dienstleistungen sind ohne Begleitung nicht möglich.

Ja Nein



Ort Datum

Stempel und
Unterschrift des
Arztes/der Ärztin

5 Gültigkeitsdauer und Anmerkungen.

Das **Begleitabo** ist 10 Jahre gültig. Nach 10 Jahren kann mit einem **neuen** Antrag mit ärztlicher Bestätigung zum Bezug eines Begleitabos wiederum ein Begleitabo beantragt werden. Die Inhaberin/der Inhaber des Begleitabos wird vor Ablauf des aktuellen Begleitabos an die Erneuerung erinnert.

Dieser Antrag mit ärztlicher Bestätigung zum Bezug eines Begleitabos hat ab dem Ausstellungsdatum eine Geltungsdauer von 6 Monaten. Dieses Formular wird nach der Ausstellung des Begleitabos vernichtet. Im Zweifelsfall kann ein zweiter Antrag mit ärztlicher Bestätigung zum Bezug eines Begleitabos von einer/einem anderen Ärztin/Arzt verlangt werden.

Weitere Informationen zum Angebot auf sbb.ch/begleitabo oder in den Tarifen des Öffentlichen Verkehrs.

Für Reisende ohne bestehenden SwissPass: Legen Sie diesem Formular zwingend eine **Ausweiskopie** sowie ein **Passfoto** bei. Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular an: SBB AG, SBB Contact Center, Begleiterkarte, Postfach 176, 3900 Brig, sbb.ch/begleitabo



VMA-2024-12

10.8.2 Antrag mit ärztlicher Bestätigung zum Bezug eines Velo-Passes für Mobilitätshilfen (Format A4)

1/2
 SBB CFF FFS

Antrag mit ärztlicher Bestätigung zum Bezug eines Velo-Passes für Mobilitätshilfen.

Mit dem Velo-Pass für Mobilitätshilfen kann die Inhaberin/der Inhaber im öffentlichen Verkehr kostenlos ein orthopädisches Hilfsmittel (z.B. Dreirad, Liegevelo, Erwachsenen-Laufrad, Hand-Bike usw.) für die persönliche Mobilität mitführen.

Für die orthopädischen Mobilitätshilfen gelten die tarifarischen Regeln des Veloselbstvertrags. Sämtliche Mobilitätshilfen müssen jederzeit selbstständig ein- und ausgeladen werden können. Der Velo-Pass für Mobilitätshilfen ist ein Jahr gültig, persönlich und wird in den SwissPass integriert.

Wichtiger Hinweis.
Für Rollatoren, Rollstühle und Elektro-mobile (gemäß T600, Ziffer 7.3.3) ist kein Velo-Pass für Mobilitätshilfen notwendig.

Dreiräder und Liegevelos gelten als Spezialvelos, die bei einigen Transportunternehmungen von der Mitnahme ausgeschlossen sind.

Folgendes Formular wird durch die Inhaberin/den Inhaber mit einem Hilfsmittel für die persönliche Mobilität ausgefüllt:

1 Persönliche Angaben.
Bitte füllen Sie die persönlichen Angaben in gut lesbarer Blockschrift aus.

Frau Herr Dr. Prof.

Vorname*
Name*
Strasse/Nr.*
Adresszusatz Postfach
PLZ* Ort*
Kanton*
Land*
E-Mail
Festnetztelefon
Mobile*
Geburtsdatum*

Korrespondenz Deutsch Französisch Italienisch Englisch
Art der Korrespondenz E-Mail Brief
 Ich besitze bereits einen SwissPass. Kundennummer - - -
 Ich besitze noch keinen SwissPass.

Legen Sie diesem Formular eine Ausweiskopie sowie unter Punkt 2 ein neues Foto bei.

Pflichtfelder sind mit einem * gekennzeichnet.



Key Bruno
04.07.1955
AA2426
200-024-245-4
M

Ihre Kundennummer finden Sie hier.

2 Passfoto.
Für Ihren SwissPass benötigen wir ein aktuelles Originalpassfoto in hoher Auflösung. Ihr Foto wird während maximal 10 Jahren elektronisch gespeichert (bis zum 25. Altersjahr während 5 Jahren).

Anforderungen.

- Frontalaufnahme, wenn möglich Augen offen und nicht verdeckt
- Hintergrund einfarbig
- Ausleuchtung gleichmässig (kein Schatten)
- Scharf und kontrastreich
- Format circa 35 x 45 mm
- Keine gescannten oder selbstausgedruckten Papierotos

Beschreibung.
Vor- und Nachname in Blockschrift auf die Rückseite

Foto hier aufkleben.
Bitte keine Büro- oder Heftklammern verwenden.

3 Unterschrift.

Unterschrift der Person mit einer Behinderung (bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung oder Betreuungsperson): Mit Ihrer Unterschrift bezeugen Sie, dass die oben aufgeführte Person über einen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügt – Nationalität und Alter sind dabei unerheblich.

Unterschrift

4 Ärztliche Bestätigung zum Bezug eines Velo-Passes für Mobilitätshilfen.

- Anrecht auf einen Velo-Pass für Mobilitätshilfen haben nur Personen, deren persönliche Mobilität ohne die Nutzung einer Mobilitätshilfe wesentlich eingeschränkt ist. Das Anrecht ist zum Beispiel gegeben, wenn dank einer Mobilitätshilfe auf einen (privaten) Fahrdienst verzichtet werden kann. Personen, die nach wenigen Tagen oder Wochen wieder ohne Hilfsmittel mobil sind, haben kein Anrecht auf einen Velo-Pass für Mobilitätshilfen.
- Mit dem Velo-Pass für Mobilitätshilfen kann die Inhaberin/der Inhaber das für die Fortbewegung im Alltag notwendige persönliche Hilfsmittel kostenlos innerhalb des Anwendungsbereichs für Velo-Billette gemäss Tarif 600 mitnehmen (allianceswisspass.ch/awb – Spalte T600 Velo -ja-). Für alle anderen Strecken gelten die Konditionen der jeweiligen Transportunternehmungen.

Hiermit bestätige ich, dass die oben genannte Person **langfristig** auf ein Hilfsmittel für die persönliche Mobilität angewiesen ist.

Ja Nein

Von einer Ärztin /
einem Arzt
auszufüllen

Ort

Datum

Stempel und
Unterschrift der
Ärztin/des Arztes

Ort		Datum	
Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes			

5 Gültigkeitsdauer und Anmerkungen.

Der Velo-Pass für Mobilitätshilfen ist **ein Jahr** gültig. Nach einem Jahr kann mit einem neuen «Antrag mit ärztlicher Bestätigung zum Bezug eines Velo-Passes für Mobilitätshilfen» wiederum ein Velo-Pass für Mobilitätshilfen beantragt werden. Die Inhaberin/der Inhaber eines Velo-Passes für Mobilitätshilfen erhält eine Erinnerung per SMS oder E-Mail am ersten und letzten Geltungstag.

Sämtliche Mobilitätshilfen müssen jederzeit selbstständig ein- und ausgeladen werden können.

Dieser «Antrag mit ärztlicher Bestätigung zum Bezug eines Velo-Passes für Mobilitätshilfen» hat ab dem Ausstellungsdatum eine Geltungsdauer von 6 Monaten. Dieses Formular wird nach der Ausstellung des Velo-Passes für Mobilitätshilfen vernichtet. Im Zweifelsfall kann ein zweiter «Antrag mit ärztlicher Bestätigung zum Bezug eines Velo-Passes für Mobilitätshilfen» von einer/einem anderen Ärztin/Arzt verlangt werden.

Für die Mobilitätshilfe gelten die tarifarischen Regeln des Veloselbstvertrags gemäss Tarif 600, Ziffer 7.

Weitere Informationen zum Angebot auf sbb.ch/handicap und sbb.ch/velo



VMA 2505

11 Militär, Zivilschutz, Zivildienst und Polizei

11.1 Militär-, Zivilschutz- und Zivildiensttransporte

11.1.1 Für Militär-, Zivilschutz- und Zivildiensttransporte gelten die Regelungen gemäss V520.

11.2 Polizei im dienstlichen Einsatz

11.2.1 Angebot

11.2.1.1 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte (nachstehend Beamte genannt) von Kantons-, Stadt- oder Gemeindepolizeikorps sowie Angehörige in- und ausländischer Grenzpolizeikorps (inkl. Grenzwachtkorps GWK) werden bei dienstlichen Einsätzen ohne Fahrausweis befördert. Die Reise ohne Fahrausweis ist in 1. und 2. Klasse erlaubt. Die Fahrausweisregelung für Beamte gilt sinngemäss auch für mitgeführte Polizeihunde und Polizeivelos.

11.2.1.2 Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Regelung ist die Interventionsfähigkeit (Anhaltungen, vorläufige Festnahmen, Identitätsüberprüfungen) der Beamten. Die Beamten können zu Hilfeleistungen beigezogen werden.

11.2.1.3 Innerhalb von VB können besondere Regelungen gelten. Diese sind in den jeweiligen VB-Tarifen geregelt.

11.2.2 Berechtigte

11.2.2.1 Beamte werden bei dienstlichen Fahrten wie folgt auf Strecken des GA-Geltungsreichs gemäss T654 ohne Fahrausweis befördert:

Beamte in Uniform

- Wenn einzelne oder mehrere Beamte geplante oder ungeplante dienstliche Fahrten unternehmen (Einsätze in Zügen, Überwachungen von Personen).

Beamte in Zivilkleidung

- Wenn einzelne bis vier Beamte ungeplante dienstliche Fahrten unternehmen (Einsätze in Zügen, Observationen, Überwachungen von Personen).

11.2.2.2 Bei allen übrigen Fahrten von einzelnen oder mehreren Beamten (z.B. für Dienstreisen zur Teilnahme an Rapporten, Tagungen, Weiterbildungen sowie für Reisen Wohnort - Dienstort) sind gültige Fahrausweise erforderlich.

12 Internationale Fahrvergünstigungen FIP

12.1 Angebot

- 12.1.1 Reisende mit der Internationalen Ermässigungskarte für Eisenbahnpersonal FIP können Einzelfahrausweise, unabhängig des Verkaufskanals, zum Preis «Reduziert ½» beziehen. Diese gelten nur auf den Streckenabschnitten der am T739 beteiligten Transportunternehmen. Billette im Automatischen Ticketing können nicht zum reduzierten Preis bezogen werden.
- 12.1.2 Die Internationalen Ermässigungskarte für Eisenbahnpersonal FIP 2. Klasse berechtigt nicht zum Bezug von Fahrausweisen 1. Klasse «Reduziert ½».
- 12.1.3 Allfällige Zuschläge sind separat zu lösen, für diese wird keine Ermässigung gewährt.

12.2 Klassenwechsel

- 12.2.1 Das Internationale Fahrscheinheft für Eisenbahnpersonal 2. Klasse oder die Ermässigungskarte für Eisenbahnpersonal 2. Klasse berechtigen zum Bezug von Klassenwechsel zum Vollpreis. Sparklassenwechsel und reduzierte Klassenwechsel sind nicht gültig. Es gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 5.

13 Reisende ohne gültigen Fahrausweis, Missbrauch, Fälschung

13.1 Allgemeines

- 13.1.1 Reisende ohne gültigen Fahrausweis haben zusätzlich zum Fahrpreis resp. zur Fahrpreispauschale einen Zuschlag zu bezahlen.
- 13.1.2 Der Zuschlag ist auch bei Anspruch auf reduzierte Preise ganz zu bezahlen. Er wird für jeden Reiseteilnehmer erhoben, für den der Fahrpreis zu bezahlen ist.
- 13.1.3 Mit Ablauf von 10 Jahren verjähren Gebührenforderungen für Fahrten ohne gültigen Fahrausweis (Obligationenrecht (OR), Artikel 127).
- 13.1.4 Zivil- und strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.
- 13.1.5 In allen Kursen wird unterschieden zwischen «Reisenden mit teilgültigem Fahrausweis» und «Reisenden ohne gültigen Fahrausweis».
- 13.1.6 Unter der Beachtung der einschlägigen Datenschutzregelung erfassen die Transportunternehmen die Personalien der Reisenden ohne gültigen oder mit teilgültigem Fahrausweis. Im Wiederholungsfall werden differenzierte Zuschläge erhoben. Diese gelangen gesamtschweizerisch und unternehmensübergreifend zur Anwendung.

13.2 Kurse mit Selbstkontrolle

- 13.2.1 Kurse und Transportmittel mit Selbstkontrolle sind speziell gekennzeichnet. Die Kennzeichnung erfolgt mit folgendem Symbol:



- 13.2.2 Kurse mit Selbstkontrolle sind unbegleitet und es werden ausschliesslich Fahrausweis-Stichkontrollen durchgeführt. Es erfolgt kein Fahrausweisverkauf im Fahrzeug.

13.2.3 Begriffe

- 13.2.3.1 Als «**Reisender mit teilgültigem Fahrausweis**» gilt, wer einen auf dem gesamten Reiseweg an sich gültigen, aber in einem der folgenden konkreten Fällen ungenügenden Fahrausweis vorweisen kann:

- Fehlender Klassenwechsel
- Fehlender oder falscher Zuschlag (z.B. Nachtzuschlag)
- Fahrausweis für falsche Kundengruppe (z.B. Fahrausweis zum reduzierten Preis ohne Berechtigung)
- Fehlender Streckenwechsel bzw. abweichende Strecke (jedoch gleiche Abgangs- und Bestimmungshaltestelle - resp. Abgangs- und Bestimmungszone; anderer, direkter und vergleichbarer Weg)
- Falsche Verkehrsmittelwahl auf Teilstrecke (z.B. Bern - Zürich Enge via Zürich HB, Teilstrecke in Zürich wird mit dem Tram zurückgelegt)
- Falsche Fahrplanverbindung (Zugnummern/Kursnummer, jedoch gleiche Abgangs- und Bestimmungshaltestelle) bei Sparbillett und Sparbillett Flex am gewählten Reisetag.

Reisende mit teilgültigem Fahrausweis bezahlen den reduzierten Zuschlag.

Ausnahme: Der volle Zuschlag ist zu bezahlen, wenn der Fahrausweis gleich in mehrfacher Hinsicht ungenügend ist (die Kundin/der Kunde weist einen Fahrausweis 2. Klasse zum reduzierten Preis, ohne Anspruch auf Ermässigung (Halbtax) vor und reist ohne Klassenwechsel in der 1. Klasse).

13.2.3.2 Als «**Reisender ohne gültigen Fahrausweis**» gilt, wer keinen über die gesamte Reisestrecke gültigen oder teilgültigen Fahrausweis gemäss Ziffer [13.2.3.1](#) vorweisen kann.

Reisende ohne gültigen Fahrausweis bezahlen den vollen Zuschlag.

Ausnahme: Nur den reduzierten Zuschlag bezahlt, wer vor der tatsächlichen Abfahrt des Fahrzeugs:

- einen nationalen Fahrausweis 1. oder 2. Klasse vorweisen kann, welcher mindestens zwischen zwei Haltestellen der befahrenen Strecke gültig ist.
- bei der Kontrolle einen Fahrausweis 1. oder 2. Klasse des entsprechenden oder eines angrenzenden Tarif- oder Verkehrsverbunds vorweisen kann, welcher mindestens für eine Teilstrecke gültig ist (inkl. Berücksichtigung allfälliger Kurzstrecken- und Lokalnetz-Tarife).

13.2.3.3 Fahrausweise, welche mindestens einen Kalendertag gültig sind (z.B. nationale Fahrausweise, Tageskarten und Verbundabonnemente), müssen zum Zeitpunkt der Kontrolle zeitlich gültig sein (gemäss T601).

13.2.3.4 Bei Fahrausweisen, welche weniger als einen Kalendertag gültig sind (z.B. Mehrfahrtenkarten mit einer Gültigkeit von 4 Stunden oder Verbundfahrausweise), ist nur der reduzierte Zuschlag zu bezahlen, sofern die Kontrolle spätestens zum Zeitpunkt erfolgt, bevor die Gültigkeitsdauer um die Hälfte der Gültigkeitsdauer des Fahrausweises überschritten ist.

Beispiel:

Eine Mehrfahrtenkarte Nidau - Neuchâtel via Biel/Bienne ist 4 Stunden gültig pro Fahrt.

Entwertung:	12.00 Uhr
Gültig bis:	15.59 Uhr
Kontrolle:	bis 17:59 Uhr: «Reisende mit teilgültigem Fahrausweis», respektive reduzierter Zuschlag gemäss Ziffer 13.7.1.1 ab 18:00 Uhr: «Reisende ohne gültigen Fahrausweis», respektive voller Zuschlag gemäss Ziffer 13.7.1.1

13.2.3.5 In allen Fällen werden die Fahrausweise unabhängig der Bedingungen gemäss T601 Ziffer 9.2-9.3 berücksichtigt.

13.2.4 Zuschläge

13.2.4.1 Es werden Zuschläge gemäss Ziffer 13.7.1.1 erhoben.

13.2.4.2 Reisende mit Kindern

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis:

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis bezahlen je den zutreffenden Zuschlag und die Fahrpreispauschale. Mitreisende Kinder mit gültiger Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte (gemäss T600.3) bezahlen weder Zuschläge noch Fahrpreispauschale. Mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte bezahlen die volle Fahrpreispauschale ohne Zuschlag, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird.

Erwachsene mit gültigem Fahrausweis:

Sind die Erwachsenen im Besitz eines gültigen Fahrausweises, wird für mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte kein Zuschlag fällig. Die Kinder bezahlen lediglich die volle Fahrpreispauschale, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird.

Dies gilt ebenso für Reisen mit abgelaufener Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte.

Allein reisende Kinder bezahlen je den zutreffenden Zuschlag und die Fahrpreispauschale.

13.2.4.3 Reisende mit Begleitabo

Besitzen weder der oder die Reisende mit Begleitabo noch die Begleitperson einen gültigen Fahrausweis, ist der zutreffende Zuschlag und die Fahrpreispauschale einmal zu bezahlen. Im Zweifelsfall ist die Rechnung auf den Inhaber oder die Inhaberin des Begleitabos auszustellen

13.2.4.4 Gruppen

Bei Unregelmässigkeiten mit Gruppenbilletten wird der zutreffende Zuschlag nur einmal erhoben (z.B. mehr Reisende als auf dem Gruppenbillett aufgeführt sind). Für die Teilnehmer ohne gültigen oder mit teilgültigem Fahrausweis ist die entsprechende Fahrpreispauschale zu bezahlen.

13.2.4.5 Hunde

Besitzt der oder die Reisende für den Hund keinen gültigen Fahrausweis, ist der Zuschlag «Reisender mit teilgültigem Fahrausweis» und die Fahrpreispauschale einmal zu erheben. Weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

Besitzt der oder die Reisende weder für sich selbst noch für den Hund einen gültigen Fahrausweis, werden für den Fahrgäst der zutreffende Zuschlag und die Fahrpreispauschale sowie für den Hund der Zuschlag «Reisender mit teilgültigem Fahrausweis» und die Fahrpreispauschale erhoben. Weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

13.2.4.6 Unbeholfene und verwirzte Personen

Unbeholfene und verwirzte Personen, welchen der Kauf eines Fahrausweises nicht zugemutet werden kann, haben den Zuschlag nicht zu bezahlen, sondern lediglich den entsprechenden Fahrpreis.

13.2.4.7 E-Tickets/SwissPass

Die Kundinnen und Kunden müssen vor der tatsächlichen Abfahrt des Fahrzeugs im Besitz des E-Tickets sein (siehe Ziffer [3.1.4](#)).

Wurde das E-Ticket nach Abfahrt des Kurses gekauft und ist dieses für die befahrene Strecke gültig, hat die Kundin oder der Kunde den Zuschlag gemäss Ziffer [13.7.1.1](#) zu bezahlen. Auf die Fahrpreispauschale wird verzichtet.

Kann das vor Abfahrt korrekt gelöste E-Ticket bei der Fahrausweiskontrolle nicht vorgewiesen werden (z.B. E-Ticket vergessen, Akku des Mobiltelefons leer, Ticket nicht lesbar), wird einzig die Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer [13.7.6/13.7.7](#) und keine weiteren Zuschläge erhoben. Die dazu notwendigen Abklärungen erfolgen durch das zuständige Inkassocenter, weshalb dem Kontrollpersonal die Personalien anzugeben sind.

Dies gilt sinngemäss auch für einen bei der Kontrolle nicht vorweisbaren SwissPass oder nachträglich bezahlte Leistungen.

War das E-Ticket zum Zeitpunkt der Fahrt nicht gültig (Datum, Strecke, Klasse etc.), werden die Zuschläge gemäss Ziffer [13.7](#) in Rechnung gestellt.

13.2.4.8 Velos

Besitzt der oder die Reisende für das Velo keinen gültigen Fahrausweis, ist der Zuschlag «Reisender mit teilgültigem Fahrausweis» und die Fahrpreispauschale einmal zu erheben. Weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

Besitzt der oder die Reisende weder für sich selbst noch für das Velo einen gültigen Fahrausweis, werden für den Fahrgast der Zuschlag und die Fahrpreispauschale sowie für das Velo der Zuschlag «Reisender mit teilgültigem Fahrausweis» und die Fahrpreispauschale erhoben. Weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

13.2.5 Zuschläge/Fahrpreispauschale

13.2.5.1 Es werden Zuschläge gemäss Ziffer [13.7.1](#) erhoben.

13.2.5.2 Zur Deckung des Fahrpreises wird eine Pauschale erhoben. Diese beträgt:

- CHF 5.00 bei Reisenden mit teilgültigem Fahrausweis respektive mit reduziertem Zuschlag
- CHF 10.00 bei Reisenden ohne gültigen Fahrausweis respektive mit vollem Zuschlag

13.2.5.3 Die Fahrpreispauschale gilt als gültiger Fahrausweis im selben Kurs bis zum angegebenen Ziel respektive maximal bis zur Endhaltestelle des Kurses; in integralen Tarifverbünden während 1 Stunde in allen Zonen. Dies gilt auch für ausgestellte Meldeformulare für «Reisende ohne gültigen Fahrausweis».

13.3 Kurse mit Kontrollpersonal, ohne Verkauf

13.3.1 Allgemeines

13.3.1.1 Kurse und Transportmittel mit Kontrollpersonal ohne Fahrausweisverkauf sind speziell gekennzeichnet. Die Kennzeichnung erfolgt mit dem Symbol gemäss Ziffer [13.2.1](#).

13.3.1.2 Solche Kurse sind begleitet und es werden regelmässige Fahrausweiskontrollen durchgeführt. Es erfolgt jedoch kein Fahrausweisverkauf im Fahrzeug. Einzig Klassen- und Streckenwechsel gemäss Ziffer [13.3.5](#) sind beim Kontrollpersonal erhältlich.

13.3.2 Begriffe

13.3.2.1 Als «**Reisender mit teilgültigem Fahrausweis**» gilt, wer einen auf dem gesamten Reiseweg an sich gültigen, aber in einem der folgenden konkreten Fällen ungenügenden Fahrausweis vorweisen kann:

- Fehlender oder falscher Zuschlag (z.B. Nachtzuschlag)
- Fahrausweis für falsche Kundengruppe (z.B. Fahrausweis zum reduzierten Preis ohne Berechtigung)
- Falsche Verkehrsmittelwahl auf Teilstrecke (z.B. Bern - Zürich Oerlikon via Zürich HB, Teilstrecke in Zürich wird mit dem Tram zurückgelegt, Verletzung T601 Ziffer 9.2/9.3)
- Falsche Fahrplanverbindung (Zugnummern/Kursnummer, jedoch gleiche Abgangs- und Bestimmungshaltestelle) bei Sparbillettt und Sparbillettt Flex am gewählten Reisetag.

Reisende mit teilgültigem Fahrausweis bezahlen den reduzierten Zuschlag.

Ausnahme: Der volle Zuschlag ist zu bezahlen, wenn der Fahrausweis gleich in mehrfacher Hinsicht ungenügend ist (z.B. die Kundin/der Kunde weist einen Fahrausweis 2. Klasse zum reduzierten Preis, ohne Anspruch auf Ermässigung (Halbtax) vor und reist ohne Klassenwechsel in der 1. Klasse).

13.3.2.2 Als «**Reisender ohne gültigen Fahrausweis**» gilt, wer keinen über die gesamte Reisestrecke gültigen oder teilgültigen Fahrausweis vorweisen kann.

Reisende ohne gültigen Fahrausweis bezahlen den vollen Zuschlag.

Ausnahme: Nur den reduzierten Zuschlag bezahlt, wer vor der tatsächlichen Abfahrt des Fahrzeugs:

- einen nationalen Fahrausweis 1. oder 2. Klasse vorweisen kann, welcher mindestens zwischen zwei Haltestellen der befahrenen Strecke gültig ist.
- bei der Kontrolle einen Fahrausweis 1. oder 2. Klasse des entsprechenden oder eines angrenzenden Tarif- oder Verkehrsverbunds vorweisen kann, welcher mindestens für eine Teilstrecke gültig ist (inkl. Berücksichtigung allfälliger Kurzstrecken- und Lokalnetz-Tarife).

13.3.2.3 Fahrausweise, welche mindestens einen Kalendertag gültig sind (z.B. nationale Fahrausweise, Tageskarten und Verbundabonnemente), müssen zum Zeitpunkt der Kontrolle zeitlich gültig sein (gemäss T601).

13.3.2.4 Bei Fahrausweisen, welche weniger als einen Kalendertag gültig sind (z.B. Mehrfahrtenkarten mit einer Gültigkeit von 4 Stunden oder Verbundfahrausweise), ist nur der reduzierte Zuschlag zu bezahlen, sofern die Kontrolle spätestens zum Zeitpunkt erfolgt, bevor die Gültigkeitsdauer um die Hälfte der Gültigkeitsdauer des Fahrausweises überschritten ist. Beispiel siehe Ziffer 13.2.3.4.

13.3.3 Klassen- und Streckenwechsel

13.3.3.1 Reisende mit fehlendem Klassen- oder Streckenwechsel können diesen auch beim Kontrollpersonal erwerben. Wird im Fahrzeug ein Klassenwechsel gelöst, beträgt der Preis die Differenz zwischen 1. und 2. Klasse, mindestens jedoch CHF 10.00.

- 13.3.3.2 Wird im Fahrzeug ein Streckenwechsel gelöst, beträgt der Preis die Differenz zwischen der ursprünglichen und der neu befahrenen Strecke. Es werden kein Mindestfahrpreis und kein Servicezuschlag erhoben. Ist die neu befahrene Strecke günstiger besteht kein Anspruch auf eine Erstattung der Differenz.
- 13.3.3.3 Wird der Klassen- oder Streckenwechsel nicht im Fahrzeug bezahlt, kann die TU zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr für die spätere Rechnungsstellung erheben. Es werden keine weiteren Zuschläge gemäss Ziffern 13.7.1 oder Ziffer 13.7.2 erhoben.

13.3.4 Zuschläge/Fahrpreis

- 13.3.4.1 Es werden die Zuschläge gemäss Ziffer 13.7.1 erhoben (Ausnahme siehe Ziffer 13.3.2). Zusätzlich zum Zuschlag wird der reguläre Fahrpreis für die befahrene Strecke erhoben.

13.3.4.2 Reisende mit Kindern

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis:

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis bezahlen je den zutreffenden Zuschlag sowie den Fahrpreis. Mitreisende Kinder mit gültiger Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte (gemäss T600.3) bezahlen weder Zuschläge noch Fahrpreise. Mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte bezahlen den regulären, reduzierten Fahrpreis ohne Zuschlag, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird.

Erwachsene mit gültigem Fahrausweis:

Sind die Erwachsenen im Besitz eines gültigen Fahrausweises wird für mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte kein Zuschlag fällig. Die Kinder bezahlen lediglich den reduzierten Fahrpreis ohne Zuschlag, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird.

Dies gilt ebenso für Reisen mit abgelaufener Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte.

Allein reisende Kinder bezahlen je den zutreffenden Zuschlag und den reduzierten Fahrpreis.

13.3.4.3 Reisende mit Begleitabo

Besitzen weder der oder die Reisende mit Begleitabo noch die Begleitperson einen gültigen Fahrausweis, ist der zutreffende Zuschlag und der Fahrpreis einmal zu bezahlen. Im Zweifelsfall ist die Rechnung auf den Inhaber oder die Inhaberin des Begleitabos auszustellen

13.3.4.4 Gruppen

Bei Unregelmässigkeiten mit Gruppenbilletten wird der zutreffende Zuschlag nur einmal erhoben (z.B. mehr Reisende als auf dem Gruppenbillett aufgeführt sind). Für die Teilnehmer ohne gültigen oder mit teilgültigem Fahrausweis ist der reguläre Fahrpreis zu bezahlen.

13.3.4.5 Hunde

Besitzt der oder die Reisende für den Hund keinen gültigen Fahrausweis, ist der Zuschlag «Reisender mit teilgültigem Fahrausweis» und der Fahrpreis einmal zu erheben. Weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

Besitzt der oder die Reisende weder für sich selbst noch für den Hund einen gültigen Fahrausweis, werden für den Fahrgäst der zutreffende Zuschlag und der Fahrpreis sowie für den Hund der Zuschlag «Reisender mit teilgültigem Fahrausweis» und der Fahrpreis erhoben. Weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

13.3.4.6 Unbeholfene und verwirzte Personen

Unbeholfene und verwirzte Personen, welchen der Kauf eines Fahrausweises nicht zugemutet werden kann, haben den Zuschlag nicht zu bezahlen, sondern lediglich den entsprechenden Fahrpreis.

13.3.4.7 Irrfahrten

Reisenden, die aus Irrtum mit einem Fahrausweis eingestiegen sind, der ab der Einstiegstation für eine andere Strecke gültig ist oder der nach einer an der Fahrstrecke gelegenen Station lautet, auf welcher der Zug nicht anhält, kann das Kontrollpersonal ein Billett einfacher Fahrt mit Bestätigung «Irrtümliche Zugsfahrt» ausstellen. Dieser Fahrausweis berechtigt mit dem nächsten Zug zur Rückkehr an die Ausgangsstation oder Aussteigestation.

Bei Verbundfahrausweisen ist die «Irrtümliche Zugsfahrt» ab dem letzten fahrplanmässigen Halt innerhalb des Verbundgebietes auszugeben.

13.3.4.8 E-Tickets/SwissPass

Die Kundinnen und Kunden müssen vor der tatsächlichen Abfahrt des Fahrzeugs im Besitz des E-Tickets sein (siehe Ziffer 3.1.4).

Wurde das E-Ticket nach Abfahrt des Kurses gekauft und ist dieses für die befahrene Strecke gültig, hat die Kundin oder der Kunde den Zuschlag gemäss Ziffer 13.7.1.1 zu bezahlen. Der reguläre Fahrpreis für die befahrene Strecke wird nicht erneut verrechnet.

Kann das vor Abfahrt korrekt gelöste E-Ticket bei der Fahrausweiskontrolle nicht vorgewiesen werden (z. B. E-Ticket vergessen, Akku des Mobiltelefons leer, Ticket nicht lesbar), wird einzig die Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 13.7.6/13.7.7 und keine weiteren Zuschläge erhoben. Die dazu notwendigen Abklärungen erfolgen durch das zuständige Inkassocenter, weshalb dem Kontrollpersonal die Personalien anzugeben sind.

Dies gilt sinngemäss auch für einen bei der Kontrolle nicht vorweisbaren SwissPass oder nachträglich bezahlte Leistungen.

War das E-Ticket zum Zeitpunkt der Fahrt nicht gültig (Datum, Strecke, Klasse etc.), werden die Zuschläge gemäss Ziffer 13.7 in Rechnung gestellt.

13.3.4.9 Velos

Besitzt der oder die Reisende für das Velo keinen gültigen Fahrausweis, ist der Zuschlag «Reisender mit teilgültigem Fahrausweis» und der Fahrpreis einmal zu erheben. Weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

Besitzt der oder die Reisende weder für sich selbst noch für das Velo einen gültigen Fahrausweis, werden für den Fahrgäst der zutreffende Zuschlag und der Fahrpreis sowie für das Velo der Zuschlag «Reisender mit teilgültigem Fahrausweis» und die Fahrpreispauschale erhoben. Weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

13.3.5 «Perronbillett»/«angemeldete Weiterreise»

- 13.3.5.1 Reisende ohne gültigen Fahrausweis haben die Möglichkeit, vor Abfahrt beim Kontrollpersonal einen Fahrausweis zum regulären Fahrpreis zu kaufen. Es wird der Servicezuschlag gem. Ziffer 13.7.2 erhoben.
- 13.3.5.2 Dies gilt auch, wenn sich die oder der Reisende spontan im Fahrzeug zu einer Weiterreise, über die Gültigkeit seines Fahrausweises hinaus, entscheidet.

13.4 Kurse mit Kontrollpersonal, mit Verkauf

13.4.1 Allgemeines/Begriff

- 13.4.1.1 Kurse und Transportmittel mit Kontrollpersonal mit Fahrausweisverkauf sind in der Regel nicht speziell gekennzeichnet.
- 13.4.1.2 Solche Kurse sind begleitet und es werden regelmässige Fahrausweiskontrollen durchgeführt. Es ist zudem ein gewisses Fahrausweissortiment beim Kontrollpersonal erhältlich.

13.4.2 Klassenwechsel

- 13.4.2.1 Wird im Zug oder Schiff ein Klassenwechsel gelöst, beträgt der Preis die Differenz zwischen 1. und 2. Klasse, mindestens jedoch CHF 5.00.

13.4.3 Zuschläge/Fahrpreis

- 13.4.3.1 Für den Fahrausweisverkauf im Fahrzeug wird der Servicezuschlag gemäss Ziffer 13.7.2 erhoben.

- 13.4.3.2 Den Servicezuschlag hat nicht zu bezahlen:

- wer Streckenwechselbillette im Fahrzeug löst.
- wer die 1. Klasse mit einem Fahrausweis 2. Klasse benutzen will und sich spätestens bei der unmittelbar nachfolgenden Kontrolle unaufgefordert zur Zahlung des Preisunterschiedes meldet.

13.4.3.3 Reisende mit Kindern

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis:

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis bezahlen je den Fahrpreis und den Servicezuschlag. Mitreisende Kinder mit gültiger Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte (gemäss T600.3) bezahlen weder Zuschläge noch Fahrpreise. Mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte bezahlen den regulären, reduzierten Fahrpreis ohne Zuschlag, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird.

Erwachsene mit gültigem Fahrausweis:

Sind die Erwachsenen im Besitz eines gültigen Fahrausweises wird für mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte kein Zuschlag fällig. Die Kinder bezahlen lediglich den reduzierten Fahrpreis ohne Zuschlag, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird.

Dies gilt ebenso für Reisen mit abgelaufener Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte.

Allein reisende Kinder bezahlen je den reduzierten Fahrpreis.

13.4.3.4 Reisende mit Begleitabo

Besitzen weder der oder die Reisende mit Begleitabo noch die Begleitperson einen gültigen Fahrausweis, ist der Servicezuschlag und der Fahrpreis einmal zu bezahlen.

13.4.3.5 Gruppen

Bei Unregelmässigkeiten mit Gruppenbilletten wird der Servicezuschlag nur einmal erhoben (z.B. mehr Reisende als auf dem Gruppenbillett aufgeführt sind). Für die Teilnehmer ohne gültigen oder mit teilgültigem Fahrausweis ist der reguläre Fahrpreis zu bezahlen.

13.4.3.6 Hunde

Besitzt der oder die Reisende für den Hund keinen gültigen Fahrausweis, ist der Servicezuschlag und der Fahrpreis einmal zu erheben. Weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

Besitzt der oder die Reisende weder für sich selbst noch für den Hund einen gültigen Fahrausweis, werden der Servicezuschlag und der Fahrpreis zweimal erhoben. Weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

13.4.3.7 Unbeholfene und verwirzte Personen

Unbeholfene und verwirzte Personen sowie Personen, welchen der Kauf eines Fahrausweises nicht zugemutet werden kann, haben den Zuschlag nicht zu bezahlen, sondern lediglich den entsprechenden Fahrpreis.

13.4.3.8 Irrfahrten

Reisenden, die aus Irrtum mit einem Fahrausweis eingestiegen sind, der ab der Einstiegstation für eine andere Strecke gültig ist oder der nach einer an der Fahrstrecke gelegenen Station lautet, auf welcher der Zug nicht anhält, kann das Kontrollpersonal ein Billett einfacher Fahrt mit Bestätigung «Irrtümliche Zugsfahrt» ausstellen. Dieser Fahrausweis berechtigt mit dem nächsten Zug zur Rückkehr an die Ausgangsstation oder Aussteigestation.

Bei Verbundfahrausweisen ist die «Irrtümliche Zugsfahrt» ab dem letzten fahrplanmässigen Halt innerhalb des Verbundgebietes auszugeben.

13.4.3.9 E-Tickets/SwissPass

Die Kundinnen und Kunden müssen vor der tatsächlichen Abfahrt des Fahrzeugs im Besitz des E-Tickets sein (siehe Ziffer 3.1.4).

Wurde das E-Ticket nach Abfahrt des Kurses gekauft und ist dieses für die befahrene Strecke gültig, hat die Kundin oder der Kunde lediglich den Servicezuschlag gemäss Ziffer 13.7.2 zu bezahlen.

Kann das vor Abfahrt korrekt gelöste E-Ticket bei der Fahrausweiskontrolle nicht vorgewiesen werden (z. B. E-Ticket vergessen, Akku des Mobiltelefons leer, Ticket nicht lesbar), wird einzig folgende Bearbeitungsgebühr und keine weiteren Zuschläge erhoben:

- Werden durch das Kontrollpersonal die Personalien aufgenommen und erfolgen die dazu notwendigen Abklärungen durch das zuständige Inkassocenter, wird die Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 13.7.6/13.7.7 in Rechnung gestellt;

- Wird ein neuer Fahrausweis verkauft, kann dieser nach Abzug der Gebühr gemäss T600.9 nachträglich erstattet werden. Bedingung: Der zusätzlich gelöste Fahrausweis wurde durch das Kontrollpersonal mittels separaten Beleges bestätigt und die einwandfreie Gültigkeit des E-Ticket kann über das elektronische Dossier zweifelsfrei geprüft werden (Datum, Klasse, Strecke, keine Kontrolldatensätze im Dossier etc.).

Dies gilt sinngemäss auch für einen bei der Kontrolle nicht vorweisbaren SwissPass oder nachträglich bezahlte Leistungen.

War das E-Ticket zum Zeitpunkt der Fahrt nicht gültig (Datum, Strecke, Klasse etc.), werden die Zuschläge gemäss Ziffer 13.7 in Rechnung gestellt bzw. es wird keine Erstattung gewährt.

13.4.3.10 Velos

Besitzt der oder die Reisende für das Velo keinen gültigen Fahrausweis, ist der Servicezuschlag und der Fahrpreis einmal zu erheben. Weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

Besitzt der oder die Reisende weder für sich selbst noch für das Velo einen gültigen Fahrausweis, werden der Servicezuschlag und der Fahrpreis zweimal erhoben. Weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

13.4.4 Übersicht

Fall	zu bezahlen in Kursen mit Selbstkontrolle gem. Ziffer <u>13.2</u>	zu bezahlen in Kursen mit Kontrolle, ohne Verkauf gem. Ziffer <u>13.3</u>	zu bezahlen in Kursen mit Kontrolle, mit Verkauf gem. Ziffer <u>13.4</u>
Reisende mit Kindern			
Elternteil oder Begleitperson ohne gültigen Fahrausweis	zutreffender Zuschlag plus Fahrpreispauschale pro Person	zutreffender Zuschlag plus Fahrpreis pro Person	Fahrpreis plus Servicezuschlag pro Person
Mitreisende Kinder ohne oder mit abgelaufener Junior-/Kinder-Mitfahrkarte, sofern die Reise gemeinsam ausgeführt wird	Fahrpreispauschale ohne Zuschlag	reduzierter Fahrpreis ohne Zuschlag	reduzierter Fahrpreis ohne Servicezuschlag
Allein reisende Kinder	zutreffender Zuschlag plus Fahrpreispauschale	zutreffender Zuschlag plus reduzierter Fahrpreis	reduzierter Fahrpreis

Fall	zu bezahlen in Kursen mit Selbstkontrolle gem. Ziffer <u>13.2</u>	zu bezahlen in Kursen mit Kontrolle, ohne Verkauf gem. Ziffer <u>13.3</u>	zu bezahlen in Kursen mit Kontrolle, mit Verkauf gem. Ziffer <u>13.4</u>
Gruppen			
Teilnehmer ohne oder mit teilgültigem FAW – Zuschlag wird nur einmal erhoben	1x zutreffender Zuschlag plus Fahrpreispauschale für jeden Reisenden	1x zutreffender Zuschlag plus Fahrpreis für jeden Reisenden	1x Servicezuschlag und regulärer Fahrpreis für jeden Reisenden
Hunde			
kein gültiger FAW für den Hund, Zuschlag einmal erheben – weitere Hunde werden nicht in Rechnung gestellt	reduzierter Zuschlag plus Fahrpreispauschale	reduzierter Zuschlag plus Fahrpreis	Fahrpreis plus Servicezuschlag
kein gültiger FAW für Hund und Fahrgast, Zuschlag zweimal erheben, weitere Hunde werden nicht in Rechnung gestellt	zutreffender Zuschlag plus Fahrpreispauschale für Fahrgast, reduzierter Zuschlag plus Fahrpreispauschale für Hund	zutreffender Zuschlag plus Fahrpreis für Fahrgast, reduzierter Zuschlag plus Fahrpreis für Hund	Fahrpreis plus Servicezuschlag (x2)

Fall	zu bezahlen in Kursen mit Selbstkontrolle gem. Ziffer <u>13.2</u>	zu bezahlen in Kursen mit Kontrolle, ohne Verkauf gem. Ziffer <u>13.3</u>	zu bezahlen in Kursen mit Kontrolle, mit Verkauf gem. Ziffer <u>13.4</u>
Velo			
kein gültiger FAW für das Velo, Zuschlag einmal erheben – weitere Velos werden nicht in Rechnung gestellt	reduzierter Zuschlag plus Fahrpreispauschale	reduzierter Zuschlag plus Fahrpreis	Fahrpreis plus Servicezuschlag
kein gültiger FAW für Velo und Fahrgast, Zuschlag zweimal erheben – weitere Velos werden nicht in Rechnung gestellt	Zuschlag plus Fahrpreispauschale für Fahrgast, reduzierter Zuschlag plus Fahrpreispauschale für Velo	Zuschlag plus Fahrpreis für Fahrgast, reduzierter Zuschlag plus Fahrpreispauschale für Velo	Fahrpreis plus Servicezuschlag (x2)
Unbeholfene und verwirrte Personen			
kein Zuschlag für Personen, welchen der Kauf eines Fahrausweises nicht zugemutet werden kann	ausschliesslich Fahrpreispauschale	ausschliesslich Fahrpreis	ausschliesslich Fahrpreis

Fall	zu bezahlen in Kursen mit Selbstkontrolle gem. Ziffer <u>13.2</u>	zu bezahlen in Kursen mit Kontrolle, ohne Verkauf gem. Ziffer <u>13.3</u>	zu bezahlen in Kursen mit Kontrolle, mit Verkauf gem. Ziffer <u>13.4</u>
Irrfahrten			
Personen, die aus Irrtum mit einem Fahrausweis eingestiegen sind, der ab der Einsteigestadt für eine andere Strecke gültig ist oder der nach einer an der Fahrstrecke gelegenen Station lautet, auf welcher der Zug nicht anhält	zutreffender Zuschlag plus Fahrpreispauschale	Billett einfacher Fahrt mit Bestätigung «Irrtümliche Zugsfahrt» plus Servicezuschlag	Billett einfacher Fahrt mit Bestätigung «Irrtümliche Zugsfahrt» plus Servicezuschlag
E-Tickets / SwissPass vergessen			
Kauf des E-Tickets nach Abfahrt des Kurses	zutreffender Zuschlag	zutreffender Zuschlag	Servicezuschlag
gültiges E-Ticket, nicht kontrollierbar (Akku leer, Ticket nicht lesbar) – sinngemäß bei nicht vorweisbaren SwissPass oder nachträglich bezahlte Leistungen	Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer <u>13.7.6/13.7.7</u> und keine weiteren Zuschläge Die Abklärungen erfolgen durch das zuständige Inkassocenter, weshalb dem Kontrollpersonal die Personalien anzugeben sind.		
E-Ticket zum Zeitpunkt der Fahrt nicht gültig (Datum, Strecke, Klasse etc.),	Zuschläge gemäss Ziffer <u>13.7</u>		

13.5 SwissPass vergessen

13.5.1 Grundsatz

13.5.1.1 Für Reisende, welche ihren SwissPass vergessen haben bzw. nicht vorweisen können, kann von Verkaufsstellen mittels elektronischer Verkaufsgeräte oder vom Kontrollpersonal, welches über ein Druck- und Inkassosystem verfügt, ein Beleg abgegeben werden, sofern:

- die Identität der oder des Reisenden aufgrund eines gültigen amtlichen Ausweises einwandfrei überprüft werden kann, sowie
- ein gültiges, am Reisetag nicht hinterlegtes Abonnement oder ein gültiges, auf den SwissPass referenziertes Einzelbillett in der zentralen Datenbank besteht.

Auf das Vorweisen eines gültigen amtlichen Ausweises kann verzichtet werden, sofern die Kundin oder der Kunde im Verkaufssystem durch das abgefragte Foto eindeutig identifiziert werden kann.

Der Beleg kann, je nach Kontrollgerät auch als elektronischer Beleg an die Reisende oder den Reisenden gesendet werden.

13.5.1.2 Bei vergessenem SwissPass von Junior-Karten oder Kinder-Mitfahrkarten gilt:

- haben sowohl die Eltern oder die Begleitperson als auch das Kind den SwissPass vergessen, genügt die Identitätsabklärung eines Elternteils oder der Begleitperson. Der Beleg «SwissPass vergessen» wird nur für die erwachsene Person (Elternteil oder Begleitperson) ausgestellt. Die Junior-Karte oder Kinder-Mitfahrkarte wird über den Beleg «SwissPass vergessen» des Elternteils oder der Begleitperson kontrolliert.
- Hat das Kind den SwissPass vergessen und die Eltern oder die Begleitperson besitzen keinen SwissPass, ist die Identitätsprüfung beim Kind durchzuführen. Der Beleg «SwissPass vergessen» wird für das Kind ausgestellt.

13.5.1.3 Bei vergessenem SwissPass mit Begleitabo gilt:

- Sofern die Begleitperson einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann, wird für die Inhaberin oder den Inhaber des Begleitabos ein «SwissPass vergessen» ausgestellt.
- Sofern die Inhaberin oder der Inhaber des Begleitabos einen gültigen Fahrausweis hat, wird für diese Person ein «SwissPass vergessen» ausgestellt. Für die Begleitperson muss kein Fahrausweis oder Zuschlag bezahlt werden.
- Sofern die Inhaberin oder der Inhaber des Begleitabos ein gültiges Abonnement oder Fahrausweis auf den SwissPass referenziert hat, wird für diese Person ein «SwissPass vergessen» ausgestellt. Für die Begleitperson muss kein Fahrausweis oder Zuschlag bezahlt werden

13.5.1.4 Ist eine eindeutige Abklärung nicht möglich (kein Ausweis, Störung Verkaufsgerät, naheende Abfahrtszeit etc.), hat die oder der Reisende einen für die Beförderungsstrecke gültigen Fahrausweis gegen Bezahlung zu lösen. Dieser ist gemäss T600.9 zu bestätigen. Gegen Vorlage des gültigen Abonnements kann nachträglich eine Erstattung gemäss T600.9 erfolgen.

13.5.1.5 Die Geltungsdauer des Beleges «SwissPass vergessen» (118/50118) beträgt maximal zwei Tage. Sie erlischt, sobald der SwissPass bei einer Fahrausweiskontrolle kontrolliert wurde.

13.5.1.6 Dieser Beleg berechtigt im Sinne eines Ersatzausweises zur Fahrt auf dem jeweiligen Geltungsbereich bzw. der jeweiligen Leistung während der aufgedruckten Geltungsdauer. Er ist persönlich und der Beleg ist sofort durch die Kundin oder den Kunden bei der Ausgabe zu unterschreiben.

13.5.2 Bearbeitungsgebühr

13.5.2.1 Für dieses Vorgehen ist die Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 13.7.6 zu erheben.

13.5.3 Vorweisfrist

13.5.3.1 Erhalten Reisende vom Kontrollpersonal aufgrund eines vergessenen SwissPass oder abgelaufenen, persönlichen Abonnements ein Formular «Reise ohne gültigen Fahrausweis», sind das Abonnement und das Formular innerhalb von 10 Tagen an einer bedienten Verkaufsstelle mit elektronischem Verkaufsgerät vorzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Reisenden mit einer Rechnung vom zuständigen Inkassocenter zur Erledigung der Unregelmässigkeit aufgefordert. Bei einigen Transportunternehmen besteht die Möglichkeit, den Fall über das Kundenportal www.ticketcontrol.ch durch die Kundin oder den Kunden selbst zu erledigen.

13.6 Missbrauch, Fälschung

13.6.1 Allgemeines

13.6.1.1 Bei Missbrauch oder Fälschung hat die oder der Reisende zusätzlich zum Zuschlag gemäss Ziffer 13.7.1 den Zuschlag gemäss Ziffer 13.7.3 zu bezahlen.

13.6.1.2 Liegt Missbrauch und/oder Fälschung eines persönlichen Abonnements vor, kann während der Geltungsdauer des Abonnements keine Erstattung vorgenommen werden. Beim abonnierten GA ist eine unterjährige Kündigung ausgeschlossen. Bei Abonnements auf SwissPass mit jährlichem Verlängerungsmodus wird für die Restgeltungsdauer eine Erstattung gemäss T600.9 gewährt (Rückgabe).

13.6.1.3 Nachstehende Definitionen von «Missbrauch» und «Fälschung» gelten sinngemäss auch für Abonnemente auf SwissPass sowie SwissPass Mobile. Im Weiteren auch für das automatische Ticketing gemäss Ziffer 3.6 sowie alle anderen elektronischen Tickets. Leistungen auf SwissPass können gesperrt werden.

13.6.2 Missbrauch

13.6.2.1 Die Handlung eines Reisenden in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern und/oder die TU am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen, gilt als Missbrauch. Ein Missbrauch liegt beispielweise vor, wenn eine Reisende oder ein Reisender

- einen Fahr- oder Ermässigungsausweis nutzt, der auf den Namen einer anderen Person ausgestellt ist
- auf einem zur Entwertung vorgesehenen Fahrausweis mehr Entwertungen vornimmt, als Entwertungsfelder vorhanden sind. Ausnahme: Bei Entwertungskarten mit 6 Entwertungsfeldern (z.B. Mehrfahrtenkarten, Multi-Tageskarten, Ergänzungskarten für Klassenwechsel etc.) liegt ab der 8. Entwertung Missbrauch vor
- sich offensichtlich der Kontrolle zu entziehen versucht oder falsche bzw. nicht mehr aktuelle Angaben zu seiner Identität macht
- einen Fahrausweis zu mehr Fahrten nutzt, als dieser berechtigt

- einen Fahrausweis nutzt, welcher bereits erstattet oder teilweise erstattet wurde, resp. einen Fahrausweis erstattet oder teilweise erstattet, welcher bereits benutzt wurde.
 - einen elektronischen Fahrausweis einer anderen Person nutzt, der per Screen-Shot, Screen-Video oder Screen-Sharing und dergleichen vervielfältigt wurde
 - nach der Fahrausweiskontrolle einen Check-out beim automatischen Ticketing gem. Ziffer 3.6 vornimmt, obwohl die Reise noch nicht beendet ist
 - beim automatischen Ticketing gem. Ziffer 3.6 manuell ein Abonnement oder Reduktion deklariert, welche die reisende Person nicht besitzt, um sich daraus eine Leistung oder Teilleistung in der Preisberechnung zu erschleichen.
 - bei E-Ticket gem. Ziffer 3 manuell ein Abonnement oder eine Reduktion deklariert, welche die reisende Person nicht besitzt, um sich daraus eine Leistung oder Teilleistung in der Preisberechnung zu erschleichen.
- 13.6.2.2 Mithilfe zum Missbrauch liegt beispielsweise vor, wenn eine Reisende oder ein Reisender seinen bereits kontrollierten Fahr- oder Ermässigungsausweis an eine andere Person weitergibt. Oder der Leistungsberechtigte seine Leistung bzw. einen Datenträger, auf dem Leistungen referenziert sind oder dessen Zugangsdaten (z.B. SwissPass Mobile) an Dritte weitergibt, damit diese Leistung missbräuchlich verwendet wird. Auch das Vervielfältigen und Weiterleiten eines elektronischen Fahrausweises als Screen-Shot, Screen-Video, Screen-Sharing und dergleichen zur missbräuchlichen Benutzung gilt als Mithilfe zum Missbrauch. Die Gebühr gemäss Ziffer 13.7.3.1 wird von allen beteiligten Personen erhoben.
- 13.6.2.3 Missbräuchlich verwendete Fahr- und Ermässigungsausweise werden als Beweismittel eingezogen. Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch kann der Fahr- und Ermässigungsausweis ebenfalls eingezogen werden. Sie dürfen zudem fotografiert werden.
- 13.6.2.4 In der Regel wird durch das direkt betroffene TU ein Strafverfahren gegen alle Beteiligten eingeleitet. Wird auf einen Strafantrag verzichtet, ist die Dauer des Einzugs der missbräuchlich verwendeten Fahr- und Ermässigungsausweise auf die Zeit für die benötigten Abklärungen zu beschränken.
- 13.6.2.5 Bei eingezogenen abonnierten Fahr- und Ermässigungsausweisen bleiben die Beträge bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin geschuldet.
- 13.6.2.6 In folgenden Fällen kann die Kundin/der Kunde vom Bezug von Fahr- und Ermässigungsausweisen über elektronische Verkaufskanäle sowie von der Nutzung von Trägermedien, des automatischen Tickets gem. Ziffer 3.6 und allen anderen E-Ticket-Produkten ausgeschlossen werden:
- bei Verletzung der geltenden Tarif- oder Vertragsbestimmungen
 - bei ausstehenden Zahlungen
 - bei Missbrauch oder begründetem Verdacht auf Missbrauch gemäss Ziffer 13.6.2.1
 - bei Mithilfe zum Missbrauch oder begründetem Verdacht auf Mithilfe zum Missbrauch gemäss Ziffer 13.6.2.2
- 13.6.2.7 Bei Missbrauch mit einem «Begleitabo für Reisende mit einer Behinderung», wird das Begleitabo zurückgezogen und die oder der Reisende mit einer Behinderung oder die Begleitperson als Reisender ohne gültigen Fahrausweis behandelt. Nebst dem Fahrpreis für die in Frage kommende Strecke/Zone ist der vorgesehene Zuschlag gemäss Ziffer 13.7.1.1 zu bezahlen.

13.6.3 Fälschung

- 13.6.3.1 Fälschung liegt vor, wenn ein physischer oder digitaler Fahr- oder Ermässigungsausweis unbefugt erstellt, geändert, ergänzt oder sonst wie manipuliert wurde oder Radierungen aufweist.
- 13.6.3.2 Gefälschte Fahr- oder Ermässigungsausweise werden als Beweismittel eingezogen. Bei begründetem Verdacht auf Fälschung kann der Fahr- und Ermässigungsausweis ebenfalls eingezogen werden. Sie dürfen zudem fotografiert werden.
- 13.6.3.3 In der Regel wird durch das direkt betroffene TU ein Strafverfahren gegen alle Beteiligten eingeleitet.

13.7 Zuschläge und Gebühren

13.7.1 Zuschläge für Reisende mit teilgültigem sowie ohne gültigen Fahrausweis

- 13.7.1.1 Folgende Zuschläge werden erhoben:

Für «Reisende mit teilgültigem Fahrausweis», respektive reduzierter Zuschlag

- 1. Fall CHF 70.00
- 2. Fall CHF 70.00 plus Staffelungsgebühr im Wiederholungsfall CHF 40.00
- Ab 3. Fall CHF 70.00 plus Staffelungsgebühr im Wiederholungsfall CHF 70.00

Für «Reisende ohne gültigen Fahrausweis», respektive voller Zuschlag

- 1. Fall CHF 90.00
- 2. Fall CHF 90.00 plus Staffelungsgebühr im Wiederholungsfall CHF 40.00
- Ab 3. Fall CHF 90.00 plus Staffelungsgebühr im Wiederholungsfall CHF 70.00

- 13.7.1.2 Bei Kursen mit Selbstkontrolle wird zusätzlich zum Zuschlag eine Fahrpreispauschale gemäss Ziffer 13.2.5 erhoben.

- 13.7.1.3 Bei Kursen mit Kontrollpersonal mit oder ohne Verkauf gemäss Ziffern 13.3/13.4 wird zusätzlich zum Zuschlag der reguläre Fahrpreis für die befahrene Strecke erhoben.

- 13.7.1.4 Reisende, die bei der Kontrolle keine Fahrtberechtigung gemäss Ziffer 3.6 vorweisen können, zahlen in Kursen mit Selbstkontrolle zusätzlich zum Zuschlag eine Fahrpreispauschale gemäss Ziffer 13.2.5. In Kursen mit Kontrollpersonal und Verkauf von Serviceleistungen zahlen sie zusätzlich zum Zuschlag den regulären Fahrpreis für die befahrene Strecke. Dies gilt ebenfalls, wenn das Check-in nach Abfahrt des Kurses abgeschlossen wurde, siehe Ziffer 3.6.1.3.

- 13.7.1.5 Die Art und Höhe des Zuschlages richten sich immer nach dem zu beurteilenden Fall. Beispiel: 1. Fall ist «Reisende ohne gültigen Fahrausweis» = CHF 90.00, 2. Fall ist «Reisende mit teilgültigem Fahrausweis» = CHF 70.00 plus Staffelungsgebühr im Wiederholungsfall CHF 40.00, 3. Fall ist «Reisende ohne gültigen Fahrausweis» = CHF 90.00 plus Staffelungsgebühr im Wiederholungsfall CHF 70.00.

- 13.7.1.6 Der zutreffende Zuschlag wird pro Fall einmal erhoben und nicht kumuliert (Beispiel: Reisender ohne gültiges Billett und ohne Nachtzuschlag = 1 Fall). Die Staffelungsgebühr wird auch bei Hunden und Velos nur einmal verrechnet (Beispiel: Reisender ohne gültiges Billett und ohne Nachtzuschlag sowie ohne Billett für Hund 2. Fall = Einmal voller Zuschlag für Fahrgäste CHF 90.00 plus einmal reduzierter Zuschlag für Hund CHF 70.00 plus Staffelungsgebühr 2. Fall CHF 40.00).

13.7.2 Servicezuschlag

13.7.2.1 Der Servicezuschlag beträgt CHF 10.00.

13.7.3 Missbrauch, Fälschung

13.7.3.1 Folgende Zuschläge werden erhoben:

- bei Missbrauch CHF 100.00
- bei Fälschung CHF 200.00

13.7.3.2 Bei Fahrausweisen des T673 «Tarif für Incoming-Angebote» beträgt der Zuschlag bei Missbrauch/Fälschung CHF 150.00.

13.7.3.3 Verweigert die oder der beanstandete Reisende die Bezahlung, ist die Person aus dem Fahrzeug zu weisen. Die Transportpolizei/Polizei ist nur beizuziehen, wenn die oder der Reisende sich weigert das Fahrzeug zu verlassen.

13.7.4 Bearbeitungsgebühr

13.7.4.1 Wird der Fahrpreis und/oder der Zuschlag im Fahrzeug nicht bar bezahlt, kann die TU zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr für die spätere Rechnungsstellung erheben.

13.7.5 Mahngebühr

13.7.5.1 Bei Nichtbezahlen der Rechnung kann die TU für zugestellte Mahnschreiben eine Gebühr erheben.

13.7.6 Bearbeitungsgebühr für vergessene, persönliche Abonnemente oder Ermässigungskarten resp. SwissPass

13.7.6.1 Die Bearbeitungsgebühr für vergessene, persönliche Abonnemente oder Ermässigungskarten resp. SwissPass für die Erledigung vor Abfahrt sowie für das nachträgliche Vorweisen innerhalb von 10 Tagen beträgt CHF 5.00.

13.7.6.2 Wird das Abonnement oder die Ermässigungskarte resp. SwissPass nicht innerhalb von 10 Tagen mit dem entsprechenden Formular «Reise ohne gültigen Fahrausweis» (z.B. Form. 7000) an einer Verkaufsstelle vorgewiesen, beträgt die Gebühr für nachträgliche Abklärungen im Inkassocenter CHF 30.00.

13.7.7 Bearbeitungsgebühr für vergessene oder nicht kontrollierbare persönliche Fahrausweise

13.7.7.1 Die Bearbeitungsgebühr für bei der Kontrolle nicht vorweisbare bzw. kontrollierbare persönliche Fahrausweise beträgt CHF 5.00, sofern der Fahrausweis von der Kundin oder dem Kunden innerhalb von 10 Tagen vorgewiesen werden kann.

13.7.7.2 Wird der persönliche Fahrausweis nicht innerhalb von 10 Tagen mit dem entsprechenden Formular «Reise ohne gültigen Fahrausweis» (z.B. Form. 7000) an einer Verkaufsstelle bzw. der Inkassostelle vorgewiesen, beträgt die Gebühr für nachträgliche Abklärungen im Inkassocenter CHF 30.00.

13.7.7.3 Folgende Punkte sind zwingend zu berücksichtigen:

- Der Kaufzeitpunkt von Einzeltickets muss vor der tatsächlichen Abfahrtszeit des Fahrzeuges gewesen sein
- Die Reihenfolge «Kaufzeitpunkt» - «Abfahrtszeit» - «Zeitpunkt Kontrolle» muss strikt eingehalten werden

- Die Gültigkeit des Fahrausweises muss überprüft werden (Leistung wurde nicht erstattet oder annulliert)
- 13.7.7.4 Wird im Fahrzeug ein neuer Fahrausweis verkauft, kann dieser nach Abzug der Gebühr gemäss T600.9 nachträglich erstattet werden. Bedingung: Der zusätzlich gelöste Fahrausweis wurde durch das Kontrollpersonal mittels separaten Beleges bestätigt und die einwandfreie Gültigkeit des E-Ticket kann über das Kundenkonto zweifelsfrei geprüft werden (Datum, Klasse, Strecke, keine Kontrolldatensätze im Dossier etc.).
- 13.7.8 Übrige Gebühren**
- 13.7.8.1 Mehraufwände jeglicher Art und weitere Umtriebe können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 13.7.9 Rückwirkend erworbene Abonnements**
- 13.7.9.1 Die Inhaberinnen und Inhaber eines bei der Fahrausweiskontrolle nicht länger als 10 Tage abgelaufenen persönlichen Jahresabonnements haben die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen nach dem Kontrolltag ein persönliches **Jahresabonnement** mit gleichem oder höherem Geltungsbereich zu kaufen, welches unmittelbar an die Geltungsdauer des abgelaufenen Jahresabonnements anzuschliessen hat (nahtlose Rückdatierung).
- 13.7.9.2 Bei Generalabonnementen auf SwissPass gilt diese Regelung für eine Erneuerung mittels Jahresrechnung wie auch Monatsrechnungen.
- 13.7.9.3 Diese Regelung gilt auch für Junior- und Kinder-Mitfahrkarte, sie gilt jedoch nicht für Inhaber von GA Night.
- 13.7.9.4 Die Inhaberinnen und Inhaber eines bei der Fahrausweiskontrolle nicht länger als 5 Tage abgelaufenen persönlichen Monatsabonnements haben die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen nach dem Kontrolltag ein persönliches **Jahresabonnement** mit gleichem oder höherem Geltungsbereich zu kaufen, welches unmittelbar an die Geltungsdauer des abgelaufenen Monatsabonnements anzuschliessen hat (nahtlose Rückdatierung).
- 13.7.9.5 Bei nachträglich erworbenen Wochen- und Monatsabonnementen wird in keinem Falle eine Erstattung von Fahrpreisen und Zuschlägen gewährt und die neu gekauften Abonnements werden nicht rückdatiert.
- 13.7.9.6 In diesen Fällen bezahlt der oder die Reisende anstelle des Zuschlages für Reisende ohne gültigen oder teilgültigen Fahrausweis lediglich die Bearbeitungsgebühr für vergessene, persönliche Abonnemente gemäss Ziffer 13.7.6.1.
- 13.7.9.7 Wird kein neues Abonnement gewünscht, wird im Falle von bereits bezahlten Zuschlägen keine Erstattung gewährt. Wurde ein Erfassungsformular für Reisende ohne gültigen oder teilgültigen Fahrausweis ausgestellt, ist die Fahrt zu begleichen.
- 13.7.9.8 Diese Regelungen gelten nur, wenn der oder die Reisende im Besitz eines entsprechenden abgelaufenen Abonnements war. Wenn das Abonnement länger als die 5 bzw. 10 Tage abgelaufen oder kein Abonnement vorhanden war ist der entsprechende Zuschlag geschuldet.

14 Übersicht über die Erstattungsmöglichkeiten von Einzelfahrausweisen, E-Tickets, Abonnementen auf SwissPass und Gruppenbilletten

- 14.1 Erstattungen sind bis ein Jahr nach Ende der Gültigkeit möglich.
- 14.2 Der Erstattungsbetrag wird bei Abonnementen und Mehrfahrtenkarten auf den nächsten Franken abgerundet. Bei Einzelbilletten, Anschlussbilletten und Gruppenbilletten wird auf die nächsten zehn Rappen abgerundet.

14.3 Übersicht:

Erstattung Zeitpunkt	selbstbedient und automatisch (Webshop/ Mobile App)	bedient und manuell
Einzelfahrausweise Wertpapier (ohne Friends-Tageskarte Jugend)		
Vor Beginn Gültigkeit	-	Selbstbehalt CHF 10.00
Nach Beginn Gültigkeit	-	<p>Selbstbehalt CHF 10.00 gilt in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Todesfall• Ärztlich bescheinigte Reiseunfähigkeit• Nur Teilstrecke benutzt (nur streckenbezogene Fahrausweise)• Nur Hinreise benutzt (nur streckenbezogene Fahrausweise)• Nicht benutzt (Nachweis erforderlich oder nicht entwertete undatierte Produkte) Gilt auch bei Umtausch. <p>Selbstbehalt CHF 0.00 gilt in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Upsell 2. auf 1. Klasse• Kauf eines Abos (exkl. Halbtax)

Erstattung Zeitpunkt	selbstbedient und automa- tisch (Webshop/ Mobile App)	bedient und manuell
		<ul style="list-style-type: none"> • Betriebliche Störung (nur streckenbezogene Fahrausweise) • Platzmangel 1. Klasse
Einzelfahrausweise E-Tickets (ohne Spa- rangebote, Friends- Tageskarte Jugend und automatisches Ticketing)		
Fehlbedienung im selbstbedienten Vertrieb (z.B. falscher Name)	Selbstbehalt CHF 0.00	<p>Selbstbehalt CHF 0.00 nur bei Vorweisen eines neuen Billets</p> <p>Selbstbehalt CHF 10.00, wenn kein neues Billett gekauft wird</p>
Vor Beginn Gültigkeit	Selbstbehalt CHF 0.00	CHF 10.00
Nach Beginn Gültigkeit	-	<p>CHF 10.00 mit Bestätigung der Nichtbenutzung gemäss T600.9</p>
Automatisches Ticketing		
Nach Beginn Gültigkeit	Nur über die jeweilige App des Anbieters gemäss dessen AGB möglich.	
Sparangebote		
In den ersten 30 Minuten nach dem Kaufzeitpunkt, und nur bis vor Beginn Gültigkeit	Selbstbehalt CHF 0.00	Gemäss T600.9, Ziffer 10
Nach Ablauf der ersten 30 Minuten nach dem Kaufzeitpunkt und vor Beginn Gültigkeit	Gemäss T600.9, Ziffer 10	Gemäss T600.9, Ziffer 10

Erstattung Zeitpunkt	selbstbedient und automatisch (Webshop/ Mobile App)	bedient und manuell
Nach Beginn Gültigkeit	-	Gemäss T600.9, Ziffer 10
Friends-Tageskarte Jugend		
Vor Beginn Gültigkeit	Selbstbehalt CHF 0.00	CHF 10.00
Nach Beginn Gültigkeit	Keine Erstattung/Teilerstattung möglich	Keine Erstattung/Teilerstattung möglich
Abonnemente	Keine selbstbediente und automatische Erstattung bei Abonnementen mit automatischer Erneuerung (z.B. GA oder Halbtax)	
Vor Beginn Gültigkeit Rückgabe aufgrund Nichtbenutzung	Selbstbehalt CHF 0.00 Auch bei Umtausch und Upsell	Gemäss Tarifbestimmungen des Abonnements im T600.9 Selbstbehalt CHF 10.00 (ausgenommen Halbtax PLUS)
Nach Beginn Gültigkeit Nicht erstattet werden Junior-Karte und Kinder-Mitfahrkarte	Selbstbehalt CHF 0.00 Gemäss Tarifbestimmungen des Abonnements im T600.9 Bei Rückgabe ist eine selbstbediente automatische Erstattung möglich. (ausgenommen Ausflugs-Abo). Auch bei Umtausch und Upsell Nachweispflichtige Erstattungen (Todesfall, bestätigte Reiseunfähigkeit) sind nur bedient möglich.	Gemäss Tarifbestimmungen des Abonnements im T600.9 Selbstbehalt CHF 10.00 (ausgenommen Halbtax PLUS) Gilt auch in folgenden Fällen mit pro rata Erstattung: <ul style="list-style-type: none">• Todesfall (auch bei Todesfall Vertragspartner beim GA)• Ärztlich bescheinigte Reiseunfähigkeit (ausgenommen Ausflugs-Abo) Kein Selbstbehalt wird erhoben bei einem Upsell/ Umtausch

Erstattung Zeitpunkt	selbstbedient und automa- tisch (Webshop/ Mobile App)	bedient und manuell
Gruppenbillette		
vor Beginn Gültigkeit	Selbstbehalt CHF 0.00	Selbstbehalt CHF 10.00 Die Änderung der Anzahl Reisenden vor Abreise ist kostenlos.
nach Beginn Gültig- keit	-	<p>Selbstbehalt CHF 10.00 gilt in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Todesfall • Ärztlich bescheinigte Reiseunfähigkeit • Nicht benutzt (Nachweis erforderlich) • Nur Teilstrecke benutzt (nur streckenbezogene Fahrausweise) • Nur Hinreise benutzt (nur streckenbezogene Fahrausweise) • Änderung der Anzahl Reisende <p>Selbstbehalt CHF 0.00 gilt in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Upsell/Umtausch, sofern nahtlos • Betriebliche Störung (nur streckenbezogene Fahrausweise) • Platzmangel 1. Klasse

14.4 Bei Änderung oder Fehleingabe ist bei E-Tickets vor Reiseantritt immer eine Vollerstattung mit anschliessendem Neukauf vorzunehmen (keine Teilerstattung).

- 14.5 Ein Upsell/Umtausch bei Abonnementen liegt vor bei:
- Kauf eines Abos mit gleicher oder höherer Geltungsdauer (Jahresabo --> Jahresabo, Monatsabo --> Monatsabo/Jahresabo).
 - Kauf eines GA
 - Kauf eines Halbtax PLUS
 - Kauf eines FlexiAbo (Ausnahme: Umtausch FlexiAbo in FlexiAbo mit gleichbleibenden Zonen (Anzahl und Tarifzonen))
 - Kauf eines Strecken-Abo/Modul-Abo Jahr (auch Kunde mit GA)
 - Kauf anderer Strecken oder Zonen (kürzer oder länger, weniger oder mehr)
 - Ein Vertragspartner-Wechsel beim GA
 - Falls einer der obenstehenden Punkte erfüllt ist, wird auch ein Wechsel eines 1. Klasse Abonnements auf ein 2. Klasse Abonnement als Umtausch gewertet.

Für ein Upsell/Umtausch muss mindestens 1 Kriterium erfüllt sein.

- 14.6 Ein Downsell liegt vor bei:
- Kauf eines Abos mit kürzerer Geltungsdauer
 - Umtausch eines Abos in ein Halbtax oder GA Night.
- 14.7 Bei Erhalt eines Begleitabos sind bestehende Abos als Umtausch zu behandeln. Eine Erstattung in die Vergangenheit ist nicht erlaubt.
- 14.8 Ein Umtausch ist nicht möglich, wenn das Abo wegen Tarifmassnahmen oder Umgehung der Altersgrenze vorzeitig verlängert wird (Geltungsdauer, Zonen/Strecke und Klasse unverändert).
- 14.9 Übersicht

Was	Selbstbehalt	Erstattungsart
Annulation bis 1 Tag nach Kaufdatum in der ausgebenden Verkaufsstelle Fehlbedienung durch einen MA	kein Selbstbehalt	Annulation
Todesfall	Selbstbehalt CHF 10.00	vor EGT: Vollerstattung nach EGT: pro rata Erstattung
Bestätigte Reiseunfähigkeit	Selbstbehalt CHF 10.00	vor EGT: Vollerstattung nach EGT: pro rata Erstattung
Rückgabe vor EGT	Selbstbehalt CHF 10.00	Rückgabe

Was	Selbstbehalt	Erstattungsart
Rückgabe nach EGT Erst. nach Erstattungstabellen	Selbstbehalt CHF 10.00	Rückgabe
Fehlbedienung im selbstbedienten Vertrieb (z.B. falscher Name)	kein Selbstbehalt	Annulation
Erstattung aufgrund von Verspätung (Fahrgastrecht)	kein Selbstbehalt	gemäss T600.9 Ziffer 1.11
Upsell/Umtausch eines Abos (nur wenn nahtlos)	kein Selbstbehalt	pro rata Erstattung nach EGT
Downsell	Selbstbehalt CHF 10.00	Rückgabe

15 Regelungen bei Verspätungen und Ausfällen

15.1 Vorbemerkung

- 15.1.1 Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen in Ziffer 0.1 sinngemäss.
- 15.1.2 Übergeordnet gelten das Personenbeförderungsgesetz und die Verordnung über die Personenbeförderung mit Fokus auf Rechte und Pflichten bei Verspätung.
- 15.1.3 Kinder und Hunde gelten als eine Person.

15.2 Allgemeines

- 15.2.1 Reisende, die einen gültigen Fahrausweis besitzen und aufgrund einer Verspätung den Zweck ihrer Reise nicht mehr erfüllen können, haben die Wahl
 - auf die Reise zu verzichten, wenn sie die Reise noch nicht angetreten haben. (Fall A)
 - auf die Weiterreise zu verzichten, wenn sie die Reise bereits begonnen haben. (Fall B)
 - oder unverzüglich zur Ausgangsstation ihrer Reise zurückzukehren. (Fall C)
 - die Reise zum Zielort fortzusetzen. (Fall D)
- 15.2.2 Die Reisenden benötigen in keinem der oben genannten Fälle einen zusätzlichen Fahrausweis.
- 15.2.3 Reisende mit gültigem Fahrausweis, die ihre Reise trotz Verspätung oder Ausfall eines Zuges zum Zielort fortsetzen möchten, können dies mit der nächsten geeigneten Verbindung oder über einen Hilfsweg ohne Nachzahlung eines höheren Fahrpreises tun. Ein Hilfsweg liegt vor, wenn die Reisenden über andere öffentliche Linien befördert werden als auf den Fahrausweisen aufgedruckt. Können über den vorgesehenen Hilfsweg keine durchgehenden Fahrausweise verkauft werden, dürfen diese weiterhin über den unterbrochenen Weg ausgegeben werden. Die entsprechenden Fahrausweise werden ohne Nachzahlung über den Hilfsweg anerkannt.
- 15.2.4 Bei nicht vorhersehbaren Verkehrsunterbrüchen werden die Fahrausweise bis auf Widerruf über die unterbrochene Strecke ausgegeben und als gültige Fahrausweise auf dem Hilfsweg anerkannt. Dieser wird vom Betriebsdienst desjenigen Transportunternehmens bestimmt, bei welchem der Verkehrsunterbruch eintritt (SBB: Traffic Control Center TCC).
- 15.2.5 Diese Regelung gilt so lange, bis die zuständigen Stellen der betroffenen Transportunternehmen (SBB: TCC) eine anderslautende Vereinbarung treffen und z.B. die Ausgabe der Fahrausweise über den Hilfsweg anordnen.
- 15.2.6 Bei Verkehrsunterbrüchen, die im Voraus in den Fahrplänen publiziert sind, können die betroffenen Transportunternehmen von Beginn an die Ausgabe der Fahrausweise über einen Hilfsweg anordnen. In diesem Fall sind Billette, über den Hilfsweg auszugeben. Bereits gekaufte Billette über die unterbrochene Strecke werden zurückgenommen und neu über den Hilfsweg ausgegeben.

- 15.2.7 Die Rückbeförderung mit freier Fahrt und die Erstattung des bezahlten Fahrpreises für die schweizerischen Strecken werden auch gewährt, wenn die Reise wegen Anschlussbruchs oder eines Ereignisses (z. B. Streik) im Ausland nicht fortgesetzt werden kann. In diesem Fall muss sich der Reisende an die Ausgabestelle der Fahrausweise wenden (Internationales Fahrgastrecht, siehe Ziffer 15.5).
- 15.2.8 Reisende mit gültigem Fahrausweis, die ihren Zielort mit 60 Minuten Verspätung oder mehr erreichen, haben Anrecht auf eine Fahrpreisentschädigung (Fall D).

15.3 Übernachtung

- 15.3.1 Ist das Reiseziel mit dem letzten im Fahrplan vorgesehenen Anschluss nicht mehr erreichbar, werden den Reisenden die Kosten für einmaliges Übernachten in einem Hotel der Mittelklasse (Zimmer und Frühstück) vergütet. Hat der/die Reisende keine Möglichkeit auf eine angemessene Unterkunft, wird das betroffene Transportunternehmen pro Fall entscheiden, wie mit den Kosten umzugehen ist.
- 15.3.2 Die Transportunternehmen sind rechtlich nicht verpflichtet, Taxispesen zu vergüten. Ist jedoch anstelle des Übernachtens die Weiterfahrt mit Taxi vorteilhafter und bleiben die Taxispesen im Rahmen der Kosten für Übernachten und Frühstück, so werden sie erstattet.
- 15.3.3 Die Transportunternehmen sind rechtlich nicht verpflichtet, die Kosten für Übernachtung und Frühstück zu vergüten, wenn die Verspätung auf Umständen beruht, die die Transportunternehmen nicht vermeiden oder deren Folgen sie nicht abwenden konnten (höhere Gewalt).

15.4 Gepäck/Velo

- 15.4.1 Die Kosten für den Veloselbstverlad werden in allen Fällen (A-D) erstattet.
- 15.4.2 Die Kosten für die Gepäck-/Veloaufgabe werden nicht erstattet.

15.5 Internationale Billette und ausländische Strecken

- 15.5.1 Auf schweizerischen Strecken gelten für Reisende mit internationalen Billetten die «Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/(PRR))» und die «Besonderen Beförderungsbedingungen der SBB (BBB-SBB)».
- 15.5.2 Die internationalen Tarife regeln das Vorgehen, wenn auch ausländische Strecken betroffen sind.
- 15.5.3 Bei Verkehrsunterbrüchen auf ausländischen Strecken informiert das TCC gleichzeitig mit der Meldung über den Verkehrsunterbruch, ob weiterhin Fahrausweise über die unterbrochene Strecke ausgegeben werden dürfen, respektive über welchen Hilfsweg gegebenenfalls die Fahrausweise auszustellen sind. Es gelten die Bestimmungen gemäss SCIC-NRT.
- 15.5.4 Die Reisenden müssen sich an die Ausgabestelle der Fahrausweise wenden.
- 15.5.5 Interrail /Eurrail hat ein eigenes Entschädigungsprogramm:
<https://www.interrail.eu/de/support/delay-compensation>.

15.6 Entschädigung bei Verspätungen und Ausfällen

15.6.1 Allgemeines

- 15.6.1.1 Erstattungen der drei unter Ziffer [15.2.1](#) genannten Fälle (A, B, C) werden gemäss T600.9 vorgenommen. Die Reisenden haben Anrecht einen Antrag auf Fahrpreisentschädigung zu stellen, wenn sie ihren Zielort mit mindestens 60 Minuten Verspätung erreichen gegenüber der geplanten Verbindung gemäss Fahrplan mit regulären Umsteigezeiten (Fall D).
- 15.6.1.2 Reisende sind verpflichtet, sich bei Verspätungen über alternative Verbindungen mit geringerer Verspätung zu informieren und diese zu nutzen.
- 15.6.1.3 Der Antrag auf Fahrpreisentschädigung bei Verspätungen muss innerhalb von 30 Tagen nach der betroffenen Reise eingereicht werden. Der Antrag kann online www.swisspass.ch/fahrgastrechte oder an jeder bedienten Verkaufsstelle eingereicht werden.
- 15.6.1.4 Der Antrag wird von der SBB AG im Auftrag des öV Schweiz geprüft und bei Anspruch erfolgt die Zahlung in der Regel innerhalb 30 Tagen per Überweisung.
- 15.6.1.5 Im Zusammenhang mit der Prüfung des Anspruchs auf Fahrpreisentschädigung können bei Bedarf weitere Angaben zur Klärung der Betroffenheit von der Verspätung verlangt werden.
- 15.6.1.6 Personenbezogene Daten werden durch die SBB AG im Auftrag des öV Schweiz ausschliesslich im Zusammenhang mit den Entschädigungsansprüchen zu den folgenden Zwecken bearbeitet und für 13 Monate gespeichert:
- Bearbeitung, Prüfung und Auskunftserteilung von Entschädigungsansprüchen sowie
 - Identifikation und Abwehr von missbräuchlich erhobenen Ansprüchen.
- Personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte ausserhalb des öV Schweiz weitergegeben und nicht für Marketingzwecke genutzt.
- Buchungsrelevante Daten werden für 10 Jahre gemäss Rechnungslegungsrecht gespeichert.
- 15.6.1.7 Es wird maximal einer der 4 Fälle A, B, C oder D rückvergütet, es ist keine Kumulation möglich.
- 15.6.1.8 Inhaberinnen und Inhaber eines GA, Strecken-, Verbund-, Modulabonnement etc. haben nur Anrecht auf eine Vergütung im Fall D. Für die Fälle A, B, C besteht kein Anrecht auf eine Vergütung.

15.6.1.9 Übersicht

Strecke	Rückvergütung
Fall A: Verzicht auf die Reise	Vollständige Erstattung des Fahrpreises siehe T600.9
Fall B: Verzicht auf Weiterreise an Unterwegsbahnhof	Anteilige Erstattung des Fahrpreises, siehe T600.9
Fall C: Unverzügliche Rückkehr zum Ausgangsort ab einem Unterwegsbahnhof	Vollständige Erstattung des Fahrpreises siehe T600.9
Fall D: Weiterfahrt an Zielort mit Verspätung von mind. 60 Minuten	Entschädigung abhängig von Ticketpreis/ Sortiment und Verspätungsminuten

15.6.1.10 Der Anspruch im Fall D (Weiterfahrt an Zielort mit Verspätung von mind. 60 Minuten) unterscheidet sich je nach Sortiment:

Sortiment	Ab wann	Betrag
Normales Fahrausweissortiment und Tageskarten (Einzelfahrausweise (1/1, ½, Sparbillett, Billette für Hin- und Rückfahrt, Gruppenbillette, City-Ticket, Multitageskarte, Swiss Travel System etc.)) ohne Abonnemente	Mindestens 60 Minuten Verspätung am Zielort	25% des bezahlten Fahrpreises siehe Beispiel Ziffer 15.8
Normales Fahrausweissortiment und Tageskarten (Einzelfahrausweise (1/1, ½, Sparbillett, Billette für Hin- und Rückfahrt, Gruppenbillette, City-Ticket, Multitageskarte, SwissTravel System etc.)) ohne Abonnemente	Mindestens 120 Minuten Verspätung am Zielort	50% des bezahlten Fahrpreises siehe Beispiel Ziffer 15.8
Abonnemente (GA, Strecken-, Verbund-, Modulabonnement etc.)	Mindestens 60 Minuten Verspätung am Zielort	Tageswert des Abonnements Maximal 1 Antrag pro Tag Maximal 10% des Abonnement-Wertes

Der berechnete Betrag für die Entschädigung muss im Fall D immer mindestens CHF 5.00 betragen, sonst erfolgt keine Auszahlung. Bei Abonnemente wird auf CHF 5.00 aufgerundet, wenn der Tageswert unter CHF 5.00 liegt. Eine Kumulation von Anträgen ist nicht möglich.

15.6.1.11 Die Berechnung der Entschädigung erfolgt auf Basis des tatsächlich bezahlten Fahrpreises für die verspätete Verbindung. Z.B. wird bei einem Billett für Hin- und Rückfahrt der Fahrpreis für eine einfache Fahrt als Basis angesetzt.

15.6.1.12 Es erfolgt keine anteilige Entschädigung auf den Kaufpreis eines Halbtax. Es erfolgt keine Entschädigung bei Junior-Karten und Kinder-Mitfahrkarten.

15.7 Beschwerde

15.7.1 Reisende können sich bei den TU beschweren, wenn ihre Rechte verletzt wurden.

15.7.2 Beschwerden im Zusammenhang mit den Entschädigungspflichten bei Verspätungen (z. B. bei Einsprüchen gegen Entscheid zum Antrag) können Reisende bei der SBB AG, Contact Center, Fahrgastrechte melden.

15.7.3 Beschwerden im Zusammenhang mit den weiteren Rechten der Reisenden gemäss PBG (z.B. Information, Mitnahme von Fahrrädern, etc.) oder allgemeine Beschwerdepunkte wie Sauberkeit, Personal, Sicherheit etc. können die Reisenden bei den jeweiligen Transportunternehmen melden.

15.8 Beispiele

Beschreibung Beispiel	Entschädigung bei Verspätung:
Beispiel 1: Schwarzenburg - Olten, via Bern Fahrpreis (2. Klasse, Reduziert ½, einfache Fahrt, fiktiv): CHF 18.50	
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung 60 - 119 Minuten	Anspruch: 25% von CHF 18.50 Betrag: CHF 4.60 Auszahlung: Keine Entschädigung, da minimalen Auszahlungsbetrag von CHF 5.00 nicht erreicht
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung mindestens 120 Minuten	Anspruch: 50% von CHF 18.50 Betrag: CHF 9.20 Auszahlung: CHF 9.20
Beispiel 2: Schwarzenburg - Olten, via Bern Fahrpreis (2. Klasse, Reduziert ½, Hin- und Rückfahrt, fiktiv): CHF 37.00	
Fall D: Reise bis zum Zielort auf Hinreise, Verspätung 60 - 119 Minuten	Anspruch: 25% von CHF 18.50 (Preis der einfachen Fahrt) Betrag: CHF 4.60 Auszahlung: Keine Entschädigung, da minimalen Auszahlungsbetrag von CHF 5.00 nicht erreicht

Beschreibung Beispiel	Entschädigung bei Verspätung:
Fall D: Reise bis zum Zielort auf Hinreise, Verspätung mindestens 120 Minuten	Anspruch: 50% von CHF 18.50 (Preis der einfachen Fahrt) Betrag: CHF 9.20 Auszahlung: CHF 9.20
<p>Beispiel 3: Schwarzenburg - Olten, via Bern GA (2. Klasse, Jahreszahlung, fiktiv): CHF 3995.00</p>	
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung 60 - 119 Minuten	Anspruch: Tageswert des Abos (1/365) Betrag: CHF 10.90 Auszahlung: CHF 10.90
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung mindestens 120 Minuten	Anspruch: Tageswert des Abos (1/365) Betrag: CHF 10.90 Auszahlung: CHF 10.90
<p>Beispiel 4: Schwarzenburg - Olten, via Bern GA (2. Klasse, Monatszahlung, fiktiv): CHF 355.00</p>	
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung 60 - 119 Minuten	Anspruch: Tageswert des Abos (355x12/365) Betrag: CHF 11.67 Auszahlung: CHF 11.70
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung mindestens 120 Minuten	Anspruch: Tageswert des Abos (355x12/365) Betrag: CHF 11.70 Auszahlung: CHF 11.70
<p>Beispiel 5: Zürich - Winterthur Fahrpreis (2. Klasse, Reduziert $\frac{1}{2}$, fiktiv): CHF 7.50</p>	
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung 60 - 119 Minuten	Anspruch: 25% von CHF 7.50 Betrag: CHF 1.85 Auszahlung: Keine Entschädigung, da minimalen Auszahlungsbetrag von CHF 5.00 nicht erreicht
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung mindestens 120 Minuten	Anspruch: 50% von CHF 7.50 Betrag: CHF 3.70 Auszahlung: Keine Entschädigung, da minimalen Auszahlungsbetrag von CHF 5.00 nicht erreicht

Beschreibung Beispiel	Entschädigung bei Verspätung:
<p><u>Beispiel 6:</u> Zürich Flughafen - Winterthur Verbundabonnement (2. Klasse, Jahreszahlung, fiktiv): CHF 1518.00</p>	
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung 60 - 119 Minuten	Anspruch: Tageswert des Abos (1/365) Betrag: CHF 4.10 Auszahlung: CHF 5.00
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung mindestens 120 Minuten	Anspruch: Tageswert des Abos (1/365) Betrag: CHF 4.10 Auszahlung: CHF 5.00